

Einladung

zur 19. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am
Mittwoch, den 11. September 2013 um 15.00 Uhr im Hodlersaal des Rathauses

Bitte beachten Sie:

**Die Tagesordnung zu TOP 1 geht allen Ratsmitgliedern zu.
Nach Beendigung der Anhörung wird der Ausschuss nach einer kurzen
Sitzungsunterbrechung in seine reguläre Sitzung (ab TOP 2) übergehen.**

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. A N H Ö R U N G gem. § 35 der Geschäftsordnung des Rates zum THEMA:

Bürgerhaushalt

Eingeladen sind:

 - 1.) Frau Hendrikje Klein (Diplomverwaltungswirtin FH) Vertreterin aus dem Bezirk Berlin-Lichtenberg
 - 2.) Herr Manfred Ropertz (Stellvertretender Kämmereileiter der Stadt Köln)
 - 3.) Herr Dr. Oliver Märker (Zebralog)
2. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting (Drucks. Nr. 0410/2013)
 - 2.1. Änderungsantrag der Piraten-Fraktion zu Drucks. Nr. 0410/2013 (Einführung Gender Budgeting) (Drucks. Nr. 1420/2013)
 - 2.2. Änderungsantrag der FDP zur Drucks. Nr. 0410/2013 (Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting) (Drucks. Nr. 1472/2013)
3. Antrag der CDU-Fraktion zum Einsatz von "Grill-Scouts" (Drucks. Nr. 1351/2013)
4. Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution für Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen (Drucks. Nr. 1488/2013)

5. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) - Jahresabschluss 2012
(Drucks. Nr. 1737/2013 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt
6. Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)
(Drucks. Nr. 1007/2013 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
- 6.1. Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)
(Drucks. Nr. 1007/2013 E1 mit 4 Anlagen)
- 6.2. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1007/2013 (Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen /Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)
(Drucks. Nr. 1729/2013)
7. Kommunales Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 1724/2013 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt
8. [Obdachlosenunterkunft "Burgweg 13" - Neufassung -](#)
(Drucks. Nr. 1809/2013 N1)
9. Bericht des Dezernenten
- 9.1. Finanzbericht für den Monat August 2013 - Stand 31.08.2013 -
(Informationsdrucks. Nr. /2013 mit 1 Anlage) - Tischvorlage -
- 9.2. Bericht über das 2. Quartal 2013
(Informationsdrucks. Nr. 1692/2013 mit 3 Anlagen)
- 9.3. Bericht über das 2. Quartal 2013 für den Teilhaushalt
Rechnungsprüfungsamt
(Informationsdrucks. Nr. 1661/2013 mit 1 Anlage)
- 9.4. Bericht über das 2. Quartal 2013 zum Gesamthaushalt - Neufassung -
(Informationsdrucks. Nr. 1688/2013 N1 mit 1 Anlage)
- 9.5. Sonstiges

II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

.....

Der Oberbürgermeister

1. Nachtrag zur Einladung

zur 19. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am
Mittwoch, den 11. September 2013 um 15.00 Uhr im Hodlersaal des Rathauses

Die Tagesordnung wird um folgenden Tagesordnungspunkt erweitert:

11. Sanierung des Raschplatzpavillons, Kostenerhöhung
(Drucksache Nr. /2013) - wird nachgereicht -

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird wegen der Dringlichkeit der Verwaltungsvorlage gemäß § 72 Abs. 3, Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 59 Abs. 1, Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und § 5 Abs. 1 und § 47 Geschäftsordnung des Rates verkürzt eingeladen.

Ferner wird Folgendes **nachgereicht**:

ZU TOP

- 7.3. [Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1724/2013 \(Kommunales Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover\)](#)
(Drucks. Nr. 1885/2013)

Der Oberbürgermeister

PROTOKOLL

über die 19. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 11. September 2013 im Hodlersaal des Rathauses

Beginn 15.00 Uhr
Ende 18.40 Uhr

Anwesende:

Ratsmitglieder:

Ratsherr Onay	(Bündnis 90/Die Grünen) - Stellvertretender Vorsitzender -
Ratsfrau Barth	(CDU)
Ratsherr Borchers	(SPD)
Ratsherr Drenke	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Gill	(SPD) 16.45 - 18.40 Uhr - in Vertretung für Beigeordnete Kastning -
Beigeordnete Kastning	(SPD) 15.00 - 16.45 Uhr - vertreten ab 16.45 Uhr -
Ratsherr Küßner	(CDU) - in Vertretung für Ratsherrn Dr. Kiaman -
Ratsherr Mineur	(SPD) - in Vertretung für Ratsherrn Hermann -
Ratsfrau Nowak	(DIE LINKE.)
Beigeordnete Seitz	(CDU)
Ratsfrau Wagemann	(Bündnis 90/Die Grünen) - in Vertretung für Ratsherrn Dette -
Beigeordnete Zaman	(SPD)

Grundmandatsträger:

Ratsherr Engelke	(FDP)
Ratsherr Dr. Junghänel	(PIRATEN)

weitere an der Anhörung teilnehmende Ratsmitglieder:

Ratsherr Hellmann	(CDU)
Ratsfrau Matz	(CDU)
Ratsherr Neudahm	

Gäste / Referenten zu TOP 1:

Herr Manfred Ropertz	(Stellvertretender Kämmererleiter der Stadt Köln)
Herr Dr. Oliver Märker	(Zebralog)

Verwaltung:

Stadtkämmerer Dr. Hansmann	(Dez. II)
Frau Roling	(20)
Frau Rühmann	(32)
Herr Heidenbluth	(19)
Frau Bartels	(14.2)
Herr Gronemann	(19.2)
Frau Ortman	(43.2)
Herr Schalow	(61.4)
Herr Schlehuber	(61.02)
Frau Gruber	(VI-01.2)
Herr Reuter	(aha)
Herr Hupe	(PR i. V./II)
Herr Dassow	(20.11) - i. V. für die Ausschussbetreuung in der Sitzung -

Presse:

Frau König	(NP)
Herr Schinkel	(HAZ)
Herr Möser	(15.3)
und andere	

**Die Tagesordnung zu TOP 1 geht allen Ratsmitgliedern zu.
Nach Beendigung der Anhörung wird der Ausschuss nach einer kurzen
Sitzungsunterbrechung in seine reguläre Sitzung (ab TOP 2) übergehen.**

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. A N H Ö R U N G gem. § 35 der Geschäftsordnung des Rates zum THEMA:

Bürgerhaushalt

Eingeladen sind:

- 1.) Frau Hendrikje Klein (Diplomverwaltungswirtin FH) Vertreterin aus dem Bezirk Berlin-Lichtenberg
- 2.) Herr Manfred Ropertz (Stellvertretender Kämmererleiter der Stadt Köln)
- 3.) Herr Dr. Oliver Märker (Zebralog)

2. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting (Drucks. Nr. 0410/2013)
 - 2.1. Änderungsantrag der Piraten-Fraktion zu Drucks. Nr. 0410/2013 (Einführung Gender Budgeting) (Drucks. Nr. 1420/2013)
 - 2.2. Änderungsantrag der FDP zur Drucks. Nr. 0410/2013 (Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting) (Drucks. Nr. 1472/2013)
3. Antrag der CDU-Fraktion zum Einsatz von "Grill-Scouts" (Drucks. Nr. 1351/2013)
4. Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution für Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen (Drucks. Nr. 1488/2013)
5. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) - Jahresabschluss 2012 (Drucks. Nr. 1737/2013 mit 4 Anlagen)
6. Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) (Drucks. Nr. 1007/2013 mit 3 Anlagen)

- 6.1. Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)
(Drucks. Nr. 1007/2013 E1 mit 4 Anlagen)
- 6.2. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1007/2013 (Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen /Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)
(Drucks. Nr. 1729/2013)
- 7. Kommunales Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 1724/2013 mit 2 Anlagen)
- 7.1. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Drucks. Nr. 1724/2013
(Kommunales Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover)
(Drucks. Nr. 1872/2013)
- 7.2. Zusatzantrag der PIRATEN-Fraktion zu Drucks. Nr. 1724/2013 (Kommunales Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover)
(Drucks. Nr. 1876/2013)
- 7.3. Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1724/2013 (Kommunales Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover)
(Drucks. Nr. 1885/2013)
- 8. [Obdachlosenunterkunft "Burgweg 13" - Neufassung -
\(Drucks. Nr. 1809/2013 N1\)](#)
- 9. Bericht des Dezernenten
- 9.1 Finanzbericht für den Monat August 2013 (Stand 31.08.2013)
(Informationsdrucksache Nr. 1953/2013 mit 1 Anlage) - Tischvorlage
- 9.2 Bericht über das 2. Quartal 2013
(Informationsdrucksache Nr. 1692/2013 mit 3 Anlagen)
- 9.3 Bericht über das 2. Quartal 2013 für den Teilhaushalt
Rechnungsprüfungsamt - Neufassung -
(Informationsdrucksache Nr. 1661 /2013 N1 mit 1 Anlage)
- 9.4 Bericht über das 2. Quartal 2013 zum Gesamthaushalt - Neufassung -
(Informationsdrucksache Nr. 1688 /2013 N1 mit 1 Anlage)
- 9.5 Sonstiges
- Nachtrag**
- 11. Sanierung des Raschplatzpavillons, Kostenerhöhung
(Drucks. Nr. 1916/2013 mit 1 Anlage)

II. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

.....

Stellvertretender Ausschussvorsitzender Ratsherr Onay eröffnete die 19. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung und stellte die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße und fristgerechte Zustellung der Einladung fest.

Angesichts des ersten Tagesordnungspunktes begrüße er neben den originären Mitgliedern des Finanzausschusses weitere an der Anhörung teilnehmende Ratsmitglieder sowie insbesondere die geladenen Referenten:

- 1.) Frau Hendrikje Klein (Diplomverwaltungswirtin FH) Vertreterin aus dem Bezirk Berlin-Lichtenberg
- 2.) Herrn Manfred Ropertz (Stellvertretender Kämmereileiter der Stadt Köln)
- 3.) Herrn Dr. Oliver Märker (ZebraLog)

Stadtkämmerer Dr. Hansmann erklärte, dass die zu TOP 1 geladene Referentin, Frau Klein leider kurzfristig verhindert sei.

Er bitte für die Verwaltung um Verständnis und stellvertretender Ausschussvorsitzender Ratsherr Onay bat ebenfalls, den unvorhergesehenen Ausfall von Frau Klein zu entschuldigen.

Weitere Anmerkungen zur Tagesordnung gab es an dieser Stelle nicht.

I. ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1.

A N H Ö R U N G gem. § 35 der Geschäftsordnung des Rates zum THEMA:

Bürgerhaushalt

Eingeladen sind:

- 1.) **Frau Hendrikje Klein (Diplomverwaltungswirtin FH) Vertreterin aus dem Bezirk Berlin-Lichtenberg**
- 2.) **Herr Manfred Ropertz (Stellvertretender Kämmererleiter der Stadt Köln)**
- 3.) **Herr Dr. Oliver Märker (ZebraLog)**

Als erster Referent trug Herr Ropertz seine Präsentation zum Thema Bürgerhaushalt vor.

Anmerkung der Ausschussbetreuerin: Der Papierfassung dieser Niederschrift ist der Vortrag in Gänze beigelegt. Ein technischer Versand im Zuge des Protokollversands über die SIM/Cara - Plattform ist mit diesem Instrument leider nicht möglich. Der Vortrag kann aber von 20.11 (Tel. 168-42139) gerne per Mail übersandt werden.

Herr Ropertz berichtete begleitend, dass die Stadt ihren ersten Bürgerhaushalt mit dem Jahr 2008 gestartet habe und erklärte, was hinter dem Bürgerhaushaltinstrument eigentlich zu verstehen sei. Die Stadt Köln habe im Übrigen von Anfang an den dortigen Finanzausschuss immer als das politische Gremium für jedwede Entscheidung zu diesem Thema angesehen. Das Projekt an sich sei bei der Kämmererei angesiedelt. Zur Person sei er als der dafür zuständige Projektleiter von Beginn an als die den Bürgerhaushalt betreuende Instanz eingesetzt worden. Als hauptsächliche Plattform zum öffentlichen Kontakt mit dem Bürger werde das Internet genutzt. Es würden jahresbezogen einzelne Themen ausgewählt. Halbjährlich werde über die jeweilige Umsetzung ein Rechenschaftsbericht erstellt.

Herr Dr. Märker trug als zweiter Referent den Vortrag der Institution zebraLog (Experten auf dem Gebiet der E-Partizipation) vor.

Anmerkung der Ausschussbetreuerin: Der Papierfassung dieser Niederschrift ist auch dieser Vortrag in Gänze beigelegt. Ein technischer Versand im Zuge des Protokollversands über die SIM/Cara - Plattform ist mit diesem Instrument leider nicht möglich. Der Vortrag kann aber von 20.11 (Tel. 168-42139) gerne per Mail übersandt werden.

Herr Dr. Märker erklärte, ein Bürgerhaushalt sei weder ein Instrument zur Meinungsforschung noch Wahlorientiert. Der Bürgerhaushalt sei vielmehr als Erweiterung der repräsentativen Demokratie zwischen den einzelnen Wahlen zu verstehen. Wichtig seien ein Monitoring der Maßnahme und die Frage danach, wann dieses Instrument den erhofften Erfolg vermittele. Elementar entscheidend sei es, vor dem Start des Projekts dafür die Kriterien und die Ziele festzulegen.

Stellvertretender Ausschussvorsitzender Ratsherr Onay bedankte sich bei den beiden Referenten für die sehr aufschlussreichen Beiträge und eröffnete damit die

anschließende Frage- und Diskussionsrunde

zu einzelnen Inhalten der soeben vorgetragenen und darüber hinaus kommentierten Präsentationen mit Wortbeiträgen und Rückfragen von:

Ratsherrn Drenske, Ratsherrn Dr. Junghänel, Herrn Dr. Märker, Ratsherrn Engelke, Herrn Ropertz, Ratsherrn Neudahm, Beigeordneter Kastning, Ratsfrau Wagemann, Ratsfrau Nowak sowie Ratsherrn Borchers.

Abschließend bedankte sich stellvertretender Ausschussvorsitzender Ratsherr Onay nochmals bei den beiden Referenten für ihr Kommen und den regen Austausch mit ihnen.

Damit leitete stellvertretender Ausschussvorsitzender Ratsherr Onay gleichermaßen in die reguläre Sitzung des Gremiums über.

Die Anhörung hat stattgefunden. Frau Hendrikje Klein war kurzfristig verhindert.

TOP 2.

**Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
zur Einführung Gender Budgeting
(Drucks. Nr. 0410/2013)**

Ratsherr Dr. Junghänel trug den Änderungsantrag der Piraten-Fraktion vor und begründete ihn.

Ratsherr Borchers ging daraufhin kurz auf den Inhalt des Ursprungsantrages ein und erklärte, warum die Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen und die SPD exakt die in ihrem Antrag genannten Produkte als "Erprobungselemente" ausgewählt hätten.

Ratsfrau Wagemann ergänzte, dass die beiden antragstellenden Fraktionen nicht explizit eine Bindung des Gender Budgeting an die Gleichstellungsbeauftragte sähen.

Ratsherr Engelke erinnerte an die Anhörung im Gleichstellungsausschuss und begründete in diesem Kontext den Änderungsantrag der FDP-Fraktion.

Beigeordnete Kastning konstatierte abschließend, dass erst nach der Erprobung als Diskussionsgrundlage anhand dieser entschieden werden könne, wie sinnvoll die Einführung von Gender Budgeting generell sei.

Ratsfrau Nowak argumentierte in Bezug auf den Beitrag von Ratsfrau Wagemann, dass sie dieses genau anders sehe. Ferner stelle sich für sie die Frage, ob es für die Verwaltung leistbar sein, dem Antrag 0410/2013 zeitgerecht zu folgen.

Stadtkämmerer Dr. Hansmann erklärte, die Verwaltung werde dem Antrag voraussichtlich nachkommen können.

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung erprobt bei den Haushalten 2014 und 2015 an den zwei Produkten „27301

Stadtteilkulturarbeit“ sowie „57102 Wirtschaftsförderung“ das Gender Budgeting. Im Vorfeld werden für die jeweiligen Produkte gleichstellungspolitische Ziele formuliert, damit eine zielgerichtete Analyse der Auswirkungen der Haushaltspolitik in dem jeweiligen Produkt erfolgen kann.

Zu den Haushaltsberatungen 2014 wird eine Beschlussdrucksache zur Umsetzung dieses Ratsauftrages vorgelegt. Im ersten Halbjahr 2015 legt die Verwaltung einen ersten Erfahrungsbericht, im ersten Halbjahr 2016 einen Abschlussbericht mit den Ergebnissen und Erfahrungen vor.

In den Berichten sollen u.a. folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Auswirkungen haben die Entscheidungen auf die vielfältigen Situationen von Männern und Frauen?
- Wer profitiert von welchen Ausgaben direkt und indirekt?
- Welche Entscheidungen/Maßnahmen verfestigen oder verändern die bestehenden Geschlechterrollen?
- Welche konkreten Handlungsempfehlungen und gleichstellungspolitischen Etappenziele ergeben sich aus der geschlechtersensiblen Analyse der beiden Modellprodukte für die Umsetzung der zuvor benannten gleichstellungspolitischen Ziele?

10 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung

TOP 2.1.

**Änderungsantrag der Piraten-Fraktion zu Drucks. Nr. 0410/2013 (Einführung Gender Budgeting)
(Drucks. Nr. 1420/2013)**

Antrag zu beschließen:

Der Antragstext wird wie folgt geändert:

Die Gleichstellungsbeauftragte definiert probeweise für zwei von ihr zu wählende wesentliche Produkte solche Produktziele und Kennzahlen, die ihr zur Erreichung gleichstellungspolitischer Ziele sinnvoll erscheinen.

Diese werden in den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2014 aufgenommen.

Die Gleichstellungsbeauftragte informiert im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichte im Gleichstellungsausschuss über die entwickelten Ziele und Kennzahlen sowie die Ergebnisse der praktischen Umsetzung.

0 Stimmen dafür, 11 Stimmen dagegen, Enthaltungen

TOP 2.2.

**Änderungsantrag der FDP zur Drucks. Nr. 0410/2013 (Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting)
(Drucks. Nr. 1472/2013)**

Antrag:

Zusätzlich zu den in Drucksache 0410/2013 benannten zwei Produkten werden 3 weitere Produkte aus dem Bereich der Sportförderung ausgewählt. Mit ihnen wird ebenso verfahren, wie mit den genannten zwei Produkten.

0 Stimmen dafür, 11 Stimmen dagegen, Enthaltungen

TOP 3.

**Antrag der CDU-Fraktion zum Einsatz von "Grill-Scouts"
(Drucks. Nr. 1351/2013)**

Beigeordnete Seitz trug den Antrag der CDU-Fraktion vor und begründete ihn.

Ratsherr Drenke sagte, er habe bereits in der vergangenen Sitzung des Umweltausschusses angemerkt, dass aus Sicht seiner Fraktion gar kein Handlungsbedarf in der Hinsicht bestehe und dort den Eindruck gewonnen, dass dieses allgemein so gesehen werde.

Ratsherr Borchers ergänzte, neben den dort tätigen Parkrangern ergebe sich kein Bedarf für den Einsatz weiterer Kräfte. Fälle von vermüllten Parks oder Grünflächen seien ihm persönlich auch nicht bekannt.

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, für die Grillsaison – spätestens jedoch ab Ende Mai – eines jeden Jahres und insbesondere an Wochenenden „Grill-Scouts“ in ausreichender Personenzahl auf den öffentlichen Grünflächen, in Parks und Grünanlagen einzusetzen.

Bei der Beschaffung des Personals ist – neben der fachlichen Eignung – zu prüfen, ob die vorhandenen Park-Ranger diese Aufgabe mit übernehmen können oder durch eine Kooperation mit aha durch deren Mitarbeiter unterstützt werden können. Unter Umständen ist auch eine Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und deren Job-Centern anzustreben, um geeignetes Personal zu rekrutieren. Die hannoverschen weiterführenden Schulen sollen in diesen Prozess mit eingebunden werden und sich parallel dazu Gedanken machen, ob analog der „Kleingartenprojekte“, Schulprojekte zu diesem Problem ins Leben gerufen werden können (z.B. Mülleimer- oder Abfallsackgestaltung in Zusammenarbeit mit aha, Aktionstag „Schulen helfen Hannover sauber zu halten“).

3 Stimmen dafür, 8 Stimmen dagegen, Enthaltungen

TOP 4.

**Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution für Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen
(Drucks. Nr. 1488/2013)**

Beigeordnete Seitz trug den Antrag der CDU-Fraktion vor und begründete ihn.

Ratsherr Engelke erklärte, von Verboten dieser Art halte er nichts.

Ratsherr Drenske konstatierte, dieser Antrag sei reiner Populismus und begründete dieses.

Ratsherr Borchers verwies auf das Alkoholpräventionskonzept der Verwaltung. Daneben gebe es keinen weiteren Handlungsbedarf.

Ratsherr Dr. Junghänel schloss sich der bekannten Argumentation des Stadtkämmerers zu diesem Thema sowie seiner rechtlichen Wertung hierzu an, dass nur bei allerhöchster Not der "Göttinger Weg" gewählt werden sollte. Diesen äußersten Fall, der einen Eingriff rechtfertige, gebe es bis dato in Hannover nicht.

Ratsfrau Nowak argumentierte, ein Verbot an einem bestimmten Ort berge auch immer die Gefahr der Verdrängung in sich.

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert den Oberbürgermeister o. V. i. A. auf, sich auf Landesebene dafür einzusetzen, dass die entsprechenden Voraussetzungen für die Möglichkeit der Verhängung eines Alkoholverbotes auf öffentlichen Plätzen durch die Verwaltungsbehörden der Kommunen, geschaffen werden.

3 Stimmen dafür, 8 Stimmen dagegen, Enthaltungen

TOP 5.

**Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) - Jahresabschluss 2012
(Drucks. Nr. 1737/2013 mit 4 Anlagen)**

Antrag,

den Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) anzuweisen, dem aus Anlage 1 nebst Anlagen (1-3) hervorgehenden Beschlussvorschlag zum Jahresabschluss 2012 zuzustimmen.

Einstimmig

TOP 6.

**Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)
(Drucks. Nr. 1007/2013 mit 3 Anlagen)**

Ratsfrau Nowak erklärte, die Ursprungsdrucksache sei hinsichtlich der einzelnen Beträge

prozentual nicht ausgeglichen. Vielmehr schlieÙe sie sich dem ihres Erachtens ausgegorenen Antrag aus dem Bezirksrat Mitte an und spreche sich insofern für dessen Annahme aus.

Beigeordnete Seitz schloss sich der Argumentation von Ratsfrau Nowak an.

Ratsherr Borchers stellte fest, dass die vorgelegte Beschlussvorlage der Verwaltung eine in diesem Gremium beschlossene HSK-MaÙnahme konkretisiere. Hinsichtlich der Preisgruppe II schlieÙe sich die SPD-Fraktion der Auffassung der Verwaltung und ihrer Begründung, warum für diesen Kreis die Mieten nahezu unverändert bleiben sollten, an.

Antrag,

- den in der Anlage 1 veränderten Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen und
- den in der Anlage 2 (Preisliste) vorgeschlagenen Preisen ab 1.1.2014

zuzustimmen.

7 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen, Enthaltungen

TOP 6.1.

**Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)
(Drucks. Nr. 1007/2013 E1 mit 4 Anlagen)**

Antrag,

die dieser Ergänzung als Anlagen beigefügten Änderungsanträge der Stadtbezirksräte Mitte (DS 15-1508/2013), Vahrenwald-List (DS 15-1123/2013), Misburg-Anderten (DS 15-1471/2013) und Herrenhausen-Stöcken (15-1337/2013)

abzulehnen.

10 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen, Enthaltungen

TOP 6.2.

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1007/2013 (Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen /Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)
(Drucks. Nr. 1729/2013)**

Antrag zu beschließen:

Der Antragstext wird wie folgt geändert:

Antrag,

- den in der Anlage 1 veränderten Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen und
- den in Anlage 2 (Preisliste) vorgeschlagenen Preisen ab 1.1.2014 zuzustimmen.
- Die Verwaltung wird aufgefordert innerhalb der Anlage 2 Mieten bzw. Entgelte für die Preisgruppe II um mindestens 2% anzuheben

3 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung

TOP 7.

**Kommunales Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 1724/2013 mit 2 Anlagen)**

Ratsherr Drenke sprach sich in seinen einleitenden Ausführungen für die Annahme der Beschlussvorlage der Verwaltung aus.

Im Anschluss an die Wortmeldungen von Beigeordneter Seitz, Ratsfrau Nowak und Ratsherrn Dr. Junghänel zu den einzelnen Änderungs- und Zusatzanträgen stellte Ratsherr Borchers fest, dass das neue Wohnkonzept und die damit verbundene Wohnbauförderung inhaltlich in sehr ausführlicher Form im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss behandelt worden seien. Er plädierte jedoch dafür, die Vorlage mit dem Blick des Finanzausschusses zu betrachten und den Spagat zwischen Wunsch und - finanzieller - Realisierbarkeit zu schaffen.

Antrag,

der Rat der Landeshauptstadt Hannover möge beschließen:

1. Das in Anlage 1 beigefügte Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover für den Zeitraum von 2013 bis 2018/19 mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 27.300.000 € (davon im Teilfinanzhaushalt 61 12.000.000 € und im Teilergebnishaushalt 61 15.300.000 €) in der jeweils aktuellen Fassung ist die verbindliche Bewilligungsgrundlage für die Förderung der Neuschaffung von Mietwohnungen im Rahmen des preisgünstigen, sozialen Wohnungsbaus in Hannover.
2. Einzelne, nicht ziel- oder finanzrelevante Verfahrensregelungen kann die Verwaltung ohne weiteren Ratsbeschluss entsprechend den praktischen Erfordernissen für eine zügige Bewilligung und Baudurchführung anpassen.
3. Mit dem städtischen Wohnraumförderprogramm sollen im Rahmen der jährlich neu anzumeldenden und zu veranschlagenden Haushaltsmittel innerhalb von zunächst sechs Jahren jährlich mindestens 100 neu entstehende Mietwohnungen gefördert werden. Über die Entwicklung des Programmes wird die Verwaltung mindestens einmal im Jahr informieren.

7 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen, Enthaltungen

TOP 7.1.

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Drucks. Nr. 1724/2013 (Kommunales Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover)

(Drucks. Nr. 1872/2013)

Ratsfrau Nowak trug den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vor und begründete ihn.

Antrag

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Die Anzahl der Wohnungen in den Programmteilen B und C wird dahingehend modifiziert, dass auf den Programmteil B (Niedrige Einkommen mit Belegrecht), 50 Wohnungen entfallen und auf den Programmteil C (Niedrige bis mittlere Einkommen ohne Belegrecht), 30 Wohnungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt werden diesem Vorschlag entsprechend adaptiert.

1 Stimme dafür, 10 Stimmen dagegen, Enthaltungen

TOP 7.2.

**Zusatzantrag der PIRATEN-Fraktion zu Drucks. Nr. 1724/2013 (Kommunales Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover)
(Drucks. Nr. 1876/2013)**

Ratsherr Dr. Junghänel trug den Änderungsantrag der Piraten-Fraktion vor und begründete ihn.

Antrag zu beschließen:

In der Anlage 1 wird Abschnitt A. Allgemeines, 1. Fördergrundsätze im ersten Punkt um einen Satz wie folgt ergänzt:

„Es wird die Neuschaffung von Wohnungen

- durch Neubau von Miet- oder Genossenschaftswohnungen oder
- durch Umbau bzw. Ausbau bisher nicht wohnlich genutzter Räume zu abgeschlossenen Wohnungen

im Stadtgebiet von Hannover gefördert. Am Gemeinwohl orientierte Antragsteller sollen vorrangig gefördert werden.“

0 Stimmen dafür, 11 Stimmen dagegen, Enthaltungen

TOP 7.3.

**Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1724/2013 (Kommunales Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover)
(Drucks. Nr. 1885/2013)**

Beigeordnete Seitz trug den Zusatzantrag der CDU-Fraktion vor und begründete ihn.

Antrag,

der Rat der Landeshauptstadt Hannover möge beschließen:

1. Das in Anlage 1 beigefügte Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover für den Zeitraum von 2013 bis 2018/19 mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 27.300.000 € (davon im Teilfinanzhaushalt 61 12.000.000 € und im Teilergebnishaushalt 61 15.300.000 €) in der jeweils aktuellen Fassung ist die verbindliche Bewilligungsgrundlage für die Förderung der Neuschaffung von Mietwohnungen im Rahmen des preisgünstigen, sozialen Wohnungsbaus in Hannover, des Erwerbs von Eigentumswohnungen und der Errichtung von Einfamilienhäusern analog des bis 2011 geltenden Einfamilienhaus-Programms der Landeshauptstadt Hannover.

Das Wohnraumförderprogramm (Anlage 1) wird darüber hinaus wie folgt ergänzt:

- a) Für Projekte mit öffentlich gefördertem Wohnraum
 - werden nicht zwingend städtebauliche Wettbewerbe oder Architektenwettbewerbe seitens der Stadt vorgeschrieben.
 - werden den Bauträgern seitens der Stadtverwaltung keine überhöhten energetischen Standards vorgeschrieben. Der Passivhausstandard bleibt der Kalkulation des Investors überlassen.
 - wird seitens der Stadtverwaltung auf möglichst viele Vorgaben zur Gestaltung, insbesondere zu Wohnungsgrundrissen, verzichtet.
- b) Sofern der Verkauf eines städtischen Grundstücks mit der Auflage zur günstigen Wohnraumschaffung verbunden ist, erfolgt die Zusage der Förderung (Baukostenzuschuss und Aufwendungszuschuss) mit dem Grundstücksverkauf.
- c) Die Auswahlkommission wird eine Kommission des Rates sein. Die Besetzung erfolgt nach dem Hare/Niemeyer Verfahren.
- d) Die Vergabe von städtischen Grundstücken erfolgt künftig nicht nur nach Höchstpreisgebot, sondern auch unter Einbeziehung der besten Konzeption der künftigen Bauherren. Auch diesbezüglich wird eine Kommission des Rates zur Entscheidungsfindung eingesetzt.

Die Nummern 2. und 3. der Drucksache werden übernommen.

3 Stimmen dafür, 8 Stimmen dagegen, Enthaltungen

TOP 8.

**Obdachlosenunterkunft
(Drucks. Nr. 1809/2013 N1)**

Ratsherr Borchers und Beigeordnete Seitz sowie Ratsherr Engelke baten die Verwaltung angesichts der ihres Erachtens relativ kurz gefassten Beschlussvorlage um weitere Informationen und nähere Angaben zu Zahlen und Daten.

Dieser Aufforderung kam Herr Schalow im Folgenden mit ausführlicheren Erläuterungen nach.

Stadtkämmerer Dr. Hansmann stellte zunächst abschließend fest, dass zu unterscheiden sei zwischen einerseits dem gegenwärtig eher noch wachsendem Bedarf an Unterkunftsmöglichkeiten für Flüchtlinge und andererseits der Unterbringung von Obdachlosen. Die Stadt werde sich in beiden Fällen mit voraussichtlich steigenden Fallzahlen auseinander setzen müssen. Die Rechtsgrundlagen seien jedoch unterschiedlich für diese beiden Gruppen von unterzubringenden Personen.

Im Zuge weiterer Nachfragen von Beigeordneter Seitz und Ratsfrau Barth sagte Herr Schalow zu, am folgenden Tag schriftlich nähere Angaben zu den Berechnungen der Verwaltung den Fraktionen zuzuleiten.

Beigeordnete Seitz erklärte sich unter dieser Voraussetzung mit einer formalen Behandlung der Drucksache einverstanden.

Antrag,

auf Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG in Höhe von 347.000 € für die Erweiterung der Modulanlage am Standort Burgweg 13 bei PSP-I.31505.901 Unterbringung von Personen (Deckung durch Minderauszahlungen bei PSP-I.51106.016 - Soziale Stadt Mühlenberg - 128.000 € und PSP-I.51106.002 - Stadtumbau West Ihmezentrum - 219.000 €).

formal behandelt

TOP 9.

Bericht des Dezernenten

- 9.1 Finanzbericht für den Monat August 2013 (Stand 31.08.2013)
(Informationsdrucksache Nr. 1953/2013 mit 1 Anlage) - Tischvorlage**
- 9.2 Bericht über das 2. Quartal 2013
(Informationsdrucksache Nr. 1692/2013 mit 3 Anlagen)**
- 9.3. Bericht über das 2. Quartal 2013 für den Teilhaushalt
Rechnungsprüfungsamt - Neufassung -
(Informationsdrucksache Nr. 1661 /2013 N1 mit 1 Anlage)**
- 9.4 Bericht über das 2. Quartal 2013 zum Gesamthaushalt - Neufassung -
(Informationsdrucksache Nr. 1688 /2013 N1 mit 1 Anlage)**
- 9.5 Sonstiges**

Stadtkämmerer Dr. Hansmann trug den aktuellen Finanzbericht für den Monat August 2013 erläuternd vor.

Zum Thema Quartalsberichte werde man sich angesichts der Quartalsberichte zum 3. Quartal näher - unter Hinzuziehung der Mitglieder des Organisations- und Personalausschusses - in der Novembersitzung des Gremiums auseinander setzen.

Im Folgenden kam Stadtkämmerer Dr. Hansmann auf die von Ratsherrn Engelke gestellte Frage zur problematischen Bewertung der Kunstgegenstände zurück und bat Frau Roling um nähere Ausführungen dazu, in welcher Form man sich mit dem Rechnungsprüfungsamt

inzwischen über diese Thematik grundsätzlich geeinigt habe.

Beigeordnete Seitz bat abschließend ausdrücklich darum, zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushalts 2014 von der Verwaltung eine Auflistung über alle Haushaltsreste zu erhalten.

TOP 9.1

Finanzbericht für den Monat August 2013 (Stand 31.08.2013)

Tischvorlage - zur Kenntnis genommen

TOP 9.2

Bericht über das 2. Quartal 2013

Zur Kenntnis genommen

TOP 9.3.

Bericht über das 2. Quartal 2013 für den Teilhaushalt Rechnungsprüfungsamt - Neufassung -

Zur Kenntnis genommen

TOP 9.4

Bericht über das 2. Quartal 2013 zum Gesamthaushalt - Neufassung -

Zur Kenntnis genommen

TOP 9.5

Sonstiges

keine Berichtspunkte

TOP 11. - Nachtrag -

Sanierung des Raschplatzpavillons, Kostenerhöhung (Drucks. Nr. 1916/2013 mit 1 Anlage)

Ratsherr Engelke erinnerte eindringlich an seine Ausführungen, die er bereits vor ca. 1 3/4 Jahren am 3. Januar 2012 zu der geplanten Sanierung gemacht habe. Hier hätten Fachleute zu Rate gezogen werden müssen. Er bezweifle wirklich, ob sich die Verwaltung das Gebäude von innen angesehen habe. Ein komplett neues Gebäude sei diesem nicht enden wollenden Flickwerk von Anfang an vorzuziehen gewesen.

Stadtkämmerer Dr. Hansmann konstatierte, aufgrund entsprechender Berechnungen habe man die Sanierung als insgesamt wirtschaftlicher angesehen. Ein Neubau hätte möglicherweise eben solche Risiken in sich getragen wie eine Sanierung.

Beigeordnete Seitz erklärte, die CDU-Fraktion bitte auch bei diesem TOP heute um formale Behandlung. Ihre Fraktion werde die Drucksache morgen im Verwaltungsausschuss in die Fraktionen ziehen. Weder verstehe sie, warum die Kosten als nicht vorhersehbar bezeichnet würden, noch sei ihr verständlich, warum das Veranstaltungszentrum bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt vermietet sei, obgleich die Tragweite der Schäden in Gänze noch nicht absehbar sei. Ferner irritiere sie, woher andererseits immer wieder Deckungsmöglichkeiten an anderer Stelle des Haushalts aufgetan würden.

Herr Heidenbluth entgegnete, die Verwaltung sei ebenfalls von der Situation böse überrascht worden. Die Bausubstanz des Pavillons sei extrem schlecht. Sowohl die durch die Abrissarbeiten zu Tage geförderten Schadstoffe als der Aufwand, der nötig sei um das Dach abzureißen, seien trotz Hinzuziehens eines speziellen Bodengutachters und anderer Fachleute der Stadt und weiterer, externer Gutachter nicht absehbar gewesen. Auch stelle sich der Baugrund nicht so solide da wie erwartet: Das Kellermauerwerk müsse ausgehoben und mit Sand ausgefüllt werden. Zu der Gegenfinanzierung der Mehrkosten sei anzumerken, dass in der Regel bei Baumaßnahmen Sicherheitsbudgets bzw. Sanierungspuffer eingeplant würden, die in anderen Fällen glücklicherweise nicht benötigt würden. Diese dienten in diesem Fall einem Teil der Abdeckung der nun dringend erforderlichen Übernahme der entstehenden Mehrkosten.

Ratsfrau Wagemann sprach sich dafür aus, trotz allem die Sanierung zügig voran zu treiben.

Ratsfrau Nowak stimmte diesem zu und bedauerte zudem, dass der Pavillon nicht vollsaniert würde, indem das Obergeschoss nach wie vor nicht ausgebaut werde.

Nach weiteren Wortbeiträgen von Ratsherrn Borchers, Stadtkämmerer Dr. Hansmann, Herrn Heidenbluth, Ratsherrn Engelke, Herrn Gronemann, Ratsherrn Dr. Junghänel, Beigeordneter Seitz und Ratsfrau Nowak erklärte Herr Heidenbluth, dass man durch weitergehende Verdichtung der Arbeiten dennoch versuche, den Schlusstermin nach Möglichkeit immer noch zu halten.

Antrag,

1. einer Fortführung des Projektes und der weiteren Bauarbeiten, auch wenn damit eine Überschreitung des zurzeit für das Projekt zur Verfügung stehenden Budgets verbunden ist und
 2. einer Budgetausweitung bis zu einer Summe von maximal 2,48 Mio. € auf dann insgesamt 14,91 Mio. €
- zuzustimmen.

formal behandelt

gez. Dr. Hansmann

Stadtkämmerer

Für die Niederschrift

gez. Allner

Ausschussbetreuerin
(in der Sitzung vertreten durch
Herrn Dassow)

II. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Stellvertretender Ausschussvorsitzender Ratsherr Onay schloss die 19. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung um 18.40 Uhr.

.....

gez. Dr. Hansmann

Stadtkämmerer

Für die Niederschrift

gez. Allner

Ausschussbetreuerin
(in der Sitzung vertreten durch
Herrn Dassow)

SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 0410/2013)

Eingereicht am 20.02.2013 um 10:22 Uhr.

Gleichstellungsausschuss, Kulturausschuss, Ausschuss für Arbeitsmarkt, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung erprobt bei den Haushalten 2014 und 2015 an den zwei Produkten „27301 Stadtteilkulturarbeit“ sowie „57102 Wirtschaftsförderung“ das Gender Budgeting.

Im Vorfeld werden für die jeweiligen Produkte gleichstellungspolitische Ziele formuliert, damit eine zielgerichtete Analyse der Auswirkungen der Haushaltspolitik in dem jeweiligen Produkt erfolgen kann.

Zu den Haushaltsberatungen 2014 wird eine Beschlussdrucksache zur Umsetzung dieses Ratsauftrages vorgelegt. Im ersten Halbjahr 2015 legt die Verwaltung einen ersten Erfahrungsbericht, im ersten Halbjahr 2016 einen Abschlussbericht mit den Ergebnissen und Erfahrungen vor.

In den Berichten sollen u.a. folgende Fragen beantwortet werden:

- Welche Auswirkungen haben die Entscheidungen auf die vielfältigen Situationen von Männern und Frauen?
- Wer profitiert von welchen Ausgaben direkt und indirekt?
- Welche Entscheidungen/Maßnahmen verfestigen oder verändern die bestehenden Geschlechterrollen?
- Welche konkreten Handlungsempfehlungen und gleichstellungspolitischen Etappenziele ergeben sich aus der geschlechtersensiblen Analyse der beiden Modellprodukte für die Umsetzung der zuvor benannten gleichstellungspolitischen Ziele?

Begründung:

Die Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit ist eine zentrale Querschnittsaufgabe, die sich auf alle Arbeitsbereiche und Entscheidungsprozesse erstreckt. Nach der Einführung des Gender Mainstreamings 2002 soll nun mit der Erprobung des Gender Budgeting der Haushalt der LHH aus der Geschlechterperspektive betrachtet werden.

Ziel ist es, eine größere Transparenz hinsichtlich der Kriterien, die haushaltspolitischen Entscheidungen zugrunde liegen, zu schaffen und bei der Mittelverwendung auf den tatsächlichen Bedarf der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zielgenauer und nachhaltiger einzugehen.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 20.02.2013

Piraten-Fraktion

(Antrag Nr. 1420/2013)

Eingereicht am 03.06.2013 um 15:00 Uhr.

Gleichstellungsausschuss, Kulturausschuss, Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

Änderungsantrag der Piraten-Fraktion zu Drucks. Nr. 0410/2013 (Einführung Gender Budgeting)

Antrag zu beschließen:

Der Antragstext wird wie folgt geändert:

Die Gleichstellungsbeauftragte definiert probeweise für zwei von ihr zu wählende wesentliche Produkte solche Produktziele und Kennzahlen, die ihr zur Erreichung gleichstellungspolitischer Ziele sinnvoll erscheinen.

Diese werden in den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2014 aufgenommen.

Die Gleichstellungsbeauftragte informiert im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichte im Gleichstellungsausschuss über die entwickelten Ziele und Kennzahlen sowie die Ergebnisse der praktischen Umsetzung.

Begründung:

Das neue kommunale Rechnungswesen bietet die notwendigen Instrumente, gleichstellungspolitische Ziele im Haushalt zu definieren und zu kontrollieren. Genderpolitische Ansätze mittels Produktzielen und Kennzahlen in den Haushalt aufzunehmen, wurde bereits vor fünf Jahren in Drs. 1748/2008 angekündigt. Eine Umsetzung ist somit überfällig.

In der Antwort auf die Anfrage der PIRATEN-Fraktion zum Thema Gender Mainstreaming in der Haushaltsplanung Drs. 0896/2013 geht die Verwaltung bei einer konsequenten Einführung von Gender Budgeting von hohem personellen und finanziellen Aufwand aus. Durch die Beschränkung auf zwei von der Gleichstellungsbeauftragten selbst gewählte Produkte kann dieser Aufwand auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Sie ist in der Lage Produkte auszuwählen, die sich auf Grund bereits vorhandener Datenbasis am besten eignen, um rasch gleichstellungspolitische Ziele zu definieren. Anders erscheint selbst probeweise eine Einführung zum Haushalt 2014 zeitlich nicht umsetzbar.

Zum Haushalt 2015 kann der Rat über Erfolg oder Misserfolg der Testeinführung beraten und über das weitere Vorgehen entscheiden.

Da die Gleichstellungsbeauftragte ohnehin regelmäßig im federführenden Gleichstellungsausschuss ausführlich berichtet, ist die Vorgabe zusätzlicher Berichtspflichten entbehrlich.

Dr. Jürgen Junghänel

(Fraktionsvorsitzender)

- 2 -

Hannover / 04.06.2013

Antrag (Antrag Nr. 1472/2013)

Eingereicht am 06.06.2013 um 00:00 Uhr.

Kulturausschuss, Ausschuss für Arbeitsmarkt, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

Änderungsantrag der FDP zur Drucks. Nr. 0410/2013 (Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Einführung Gender Budgeting)

Antrag:

zusätzlich zu den in Drucksache 0410/2013 benannten zwei Produkten werden 3 weitere Produkte aus dem Bereich der Sportförderung ausgewählt. Mit ihnen wird ebenso verfahren, wie mit den genannten zwei Produkten.

Begründung:

Die Anhörung im Gleichstellungsausschuss am 03. Juni 2013 hat gezeigt, dass das Vorhaben zwei Produkte in drei Jahren zu untersuchen und zu bewerten ausgesprochen wenig ambitioniert ist und dass andere Städte im gleichen Zeitraum durchaus 5 Produkte bewerten konnten. Aufgrund der Wichtigkeit der Thematik sollte auch die Landeshauptstadt Hannover hier mehr Engagement und Ehrgeiz zeigen und das Untersuchungsziel auf 5 Produkte in drei Jahren aufstocken.

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 06.06.2013

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1351/2013)

Eingereicht am 29.05.2013 um 14:35 Uhr.

Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Schulausschuss, Jugendhilfeausschuss, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

Antrag der CDU-Fraktion zum Einsatz von "Grill-Scouts"

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, für die Grillsaison – spätestens jedoch ab Ende Mai – eines jeden Jahres und insbesondere an Wochenenden „Grill-Scouts“ in ausreichender Personenzahl auf den öffentlichen Grünflächen, in Parks und Grünanlagen einzusetzen.

Bei der Beschaffung des Personals ist – neben der fachlichen Eignung – zu prüfen, ob die vorhandenen Park-Ranger diese Aufgabe mit übernehmen können oder durch eine Kooperation mit aha durch deren Mitarbeiter unterstützt werden können. Unter Umständen ist auch eine Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und deren Job-Centern anzustreben, um geeignetes Personal zu rekrutieren. Die hannoverschen weiterführenden Schulen sollen in diesen Prozess mit eingebunden werden und sich parallel dazu Gedanken machen, ob analog der „Kleingartenprojekte“, Schulprojekte zu diesem Problem ins Leben gerufen werden können (z.B. Mülleimer- oder Abfallsackgestaltung in Zusammenarbeit mit aha, Aktionstag „Schulen helfen Hannover sauber zu halten“).

Begründung:

In den vergangenen Jahren hat sich während der Sommer- und Grillzeit das Problem liegengelassenen Mülls zunehmend potenziert. Die Versuche, Parkranger oder Mitarbeiter des Ordnungsamtes einzusetzen, um auf die Feiernden einzuwirken, den Müll zu beseitigen, haben sich bisher nicht bewährt. Auch andere Städte in Deutschland stehen vor diesem auch sehr kostenträchtigen, umweltpolitischen Problem.

Bewährt hat sich jedoch in diesem Zusammenhang der Einsatz von sogenannten Grill-Scouts, die die Feiernden gezielt ansprechen und Abfallsäcke verteilen. Dies stellte sich sogar als ganz einfach zu realisierende Lösung des Problems heraus, da oftmals einfach nur ein Behältnis zur Müllentsorgung vergessen wurde. Sofern sich diese Maßnahme als nicht ausreichend erweist, könnte als zweiter Schritt eine Feststellung der Personalien (also des Verantwortlichen) erfolgen. Ein solches Vorgehen hat sich z. B. in Bonn als extrem effektiv erwiesen. Wichtig ist es, die Verantwortlichen „Veranstalter“ nachzuhalten.

Als Gesamtkonzept dienen diese Vorschläge nicht nur vordergründig der Müllvermeidung, sondern gleichzeitig dem Erhalt des erholsamen Stadtgrünes, sowie der Sauberkeit und der optisch ansprechenden Präsentation der Stadt Besuchern gegenüber. Zusätzlich ist die Einbeziehung von hannoverschen Schülerinnen und Schülern in dieses Projekt mehr als

begrüßenswert.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 30.05.2013

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1488/2013)

Eingereicht am 12.06.2013 um 13:00 Uhr.

Ratsversammlung 22.08.2013

Antrag der CDU-Fraktion zu einer Resolution für Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen

Antrag zu beschließen:

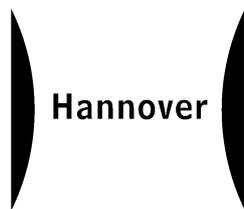
Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert den Oberbürgermeister o. V. i. A. auf, sich auf Landesebene dafür einzusetzen, dass die entsprechenden Voraussetzungen für die Möglichkeit der Verhängung eines Alkoholverbotes auf öffentlichen Plätzen durch die Verwaltungsbehörden der Kommunen, geschaffen werden.

Begründung:

Die Möglichkeit einzelne Bereiche im öffentlichen Raum mit einem Alkoholverbot belegen zu können, leistet einen entscheidenden Beitrag im Sinne der Prävention. Nicht nur vor exzessiven Trinkgelagen, sondern auch vor Gewalttaten kann hiermit vorgebeugt werden. Insbesondere einzelne - in erhöhtem Maße betroffene - Plätze könnten mit einem Alkoholverbot belegt werden, um den Bürgerinnen und Bürgern der Landeshauptstadt Hannover eine größere Sicherheit zu bieten. Zudem unterstützt die Möglichkeit eines solchen Verbotes den Jugendschutz und zwar insoweit, als dass Kinder und Jugendliche gar nicht erst Gefahr laufen in Berührung mit Alkohol oder alkoholisierten Menschen auf einzelnen öffentlichen Plätzen zu kommen. Eine positive Außenwirkung kann im Hinblick auf Gäste der Landeshauptstadt Hannover für den Fall erzielt werden, dass bei einem Alkoholverbot weder das Bild eines Trinkgelages und der daran beteiligten noch die damit verbundene Verunreinigung entstehen. Ein Alkoholverbot in besonders gefährdeten Bereichen auf einzelnen Plätzen stellt in jedem Fall einen wichtigen Baustein der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in unserer Stadt dar.

Hannover / 12.06.2013

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1737/2013

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) - Jahresabschluss 2012

Antrag,

den Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) anzuweisen, dem aus Anlage 1 nebst Anlagen (1-3) hervorgehenden Beschlussvorschlag zum Jahresabschluss 2012 zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte können bei diesem Sachverhalt nicht ermessens werden.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 8 der Verbandsordnung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführung. Die WIBERA, WirtschaftsberatungsAG, hat den Jahresabschluss 2012 des aha geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover hat keine ergänzenden Feststellungen und hat aufgrund dessen gemäß § 32 (3) EigBetrVO darauf verzichtet, den Bericht über die Prüfung an die Kommunalaufsicht zu übersenden.

Für den Beschluss ist eine Weisung an den Stimmführer der LHH in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes erforderlich.

20.20

Hannover / 19.08.2013

Beschlussvorlage Nr.

A III B 292/2013

mit 3 Anlagen

Beratungsfolge			Beschluss		Abstimmung		
	Sitzung am	TOP	lt. Vor- schlag	abwei- chend	Ja	Nein	Enthal- tung
Zweckverbandsversammlung							

Betreff:

Jahresabschluss 2012 für den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsversammlung schließt sich dem Prüfungsergebnis der WIBERA, Wirtschaftsberatungs AG mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk an und beschließt über:

1. den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 auf der Grundlage des als Anlage 1 und 2 zu der Vorlage A III B 292/2013 beigefügten Entwurfes,
2. die Vortragung des Gewinnvortrages aus 2011 in Höhe von 11.982.419,70 € und des Jahresüberschusses 2012 in Höhe von 7.419.421,10 € auf neue Rechnung,
3. den Lagebericht 2012 (Anlage 3),
4. die Entlastung der Verbandsgeschäftsführung für das Geschäftsjahr 2012.

Begründung:

zu 1.)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 sind von der Geschäftsführung aufgestellt worden. Die WIBERA, Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das zuständige Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover wird keine ergänzenden Feststellungen treffen. Aufgrund dessen wird von dort auf die Übersendung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover an die Kommunalaufsichtsbehörde verzichtet (§ 32 Abs. 3 EigBetrVO).

Im Folgenden werden einige wesentliche Positionen des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover erläutert:

Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1):

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für 2012 einen Jahresüberschuss in Höhe von 7.419 T€ (Vorjahr: 1.738) aus, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Die Planung ging von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.600 T€ aus.

Im Geschäftsjahr 2012 wurde ein Umsatz von 178.921 T€ erzielt (Vorjahr: 178.353 T€; Plan 2012: 176.900 T€). Die Umsatzerlöse setzen sich im Wesentlichen aus Abfallgebühren (121.775 T€), Straßenreinigungsgebühren (17.553 T€), Deponiebenutzungsgebühren (7.319 T€) und Erträgen aus der Tätigkeit für die dualen Systeme bei der Umsetzung der Verpackungsverordnung sowie Erlösen aus dem Altpapierverkauf (14.098 T€) zusammen. Ferner hat der Zweckverband für die Betriebsführung und Personalgestellung von der Abfallentsorgungsgesellschaft Erträge (3.518 T€) erzielt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge von 6.639 T€ enthalten unter anderem Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (4.084 T€), Erträge aus Schadensersatzleistungen (668 T€), Erträge aus Anlagenabgängen (116 T€), Mieterträge (159 T€) und Kantineerlöse (219 T€).

Der Materialaufwand beläuft sich insgesamt auf 60.828 T€ (63.538 T€); Plan: 65.600 T€. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in Höhe von 19.683 T€ (Vorjahr: 21.349 T€) und Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 41.145 T€ (Vorjahr: 42.189 T€).

Als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden vorwiegend Kraft- und Schmierstoffe (7.973 T€), Fahrzeugunterhaltungsmaterial (3.583 T€, z.B. Ersatzteile), Energie (1.072 T€, Strom/Gas/Wasser) sowie Abfall- und Wertstoffsäcke (1.962 T€) verbraucht.

In den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind insbesondere die Aufwendungen für die thermische Restabfallverwertung in Buschhaus, Hannover und Hameln (19.462 T€) sowie der Pachtzins an die Abfallentsorgungsgesellschaft für Deponien, Wertstoffhöfe, Betriebsstätten und Fahrzeuge (3.218 T€) enthalten. Die Wartung und Instandhaltung durch Dritte (7.055 T€), die Bioabfall- und Grüngutverwertung (3.146 T€) und Fremdleistungen durch Dritte für den Deponiebetrieb (3.408 T€) werden ebenfalls in dieser Position ausgewiesen.

Der Personalaufwand in Höhe von 76.058 T€ (Vorjahr: 75.721 T€; Plan: 76.200 T€) fiel für durchschnittlich 1.674 Mitarbeiter an. Darin sind unter anderem auch die Aufwendungen für die Altersversorgung und Unterstützung (5.882 T€) enthalten. In den Aufwendungen sind auch Verpflichtungen für Urlaub und Überstunden sowie Altersrentezeit und Pensionen berücksichtigt, für die Rückstellungen gebildet worden sind.

Die Anzahl der Belegschaft stellt sich zum Bilanzstichtag 31.12.2012 wie folgt dar:

Beschäftigte	1.653	(Vorjahr: 1.657)
Beamte	13	(Vorjahr: 14)
gesamt	1.666	(Vorjahr: 1.671)

Die Abschreibungen liegen mit 21.534 T€ (Vorjahr: 22.278 T€; Plan: 23.600 T€) unter dem Vorjahreswert und unter dem Planwert. Dieser Posten besteht unter anderem aus Abschreibungen für technische Anlagen und Maschinen (15.175 T€), für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (5.392 T€) und für Betriebs- und Geschäftsausstattung (845 T€).

Die Aufwendungen für Deponienachsorgeverpflichtungen und Altlastensanierung belaufen sich auf 1.132 T€ (Vorjahr: 6.914 T€; Plan: 8.930 T€). Diese positive Ergebnisauswirkung ergibt sich als Sondereffekt durch die Neuberechnung der Depo- nierrückstellungen im Berichtsjahr.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden in 2012 mit 16.529 T€ (Vorjahr: 12.263 T€; Plan: 11.330 T€) ausgewiesen. Unter der Position sonstige betriebliche Aufwendungen befinden sich u. a. die Verwaltungskosten (7.275 T€; z. B. Verwaltungskostenerstattungen an Städte und Gemeinden für den Gebühreneinzug mit 3.747 T€), Betriebskosten (3.672 T€; z.B. Büromiete und Versicherungsbeiträge) und Vertriebskosten (1.085 T€; z.B. Öffentlichkeitsarbeit).

Bei den Erträgen aus Zinsen wurde bei weiterhin niedrigem Zinsniveau ein Ertrag in Höhe von 947 T€ (Vorjahr: 931 T€; Plan: 590 T€) erzielt. Trotz der weiteren Reduzierung der Bankkredite stiegen die Zinsaufwendungen auf 2.115 T€ (Vorjahr: 737 T€; Plan: 570 T€). Die Ursache liegt im Ausweis der Aufwendungen für die Abzinsung der Rückstellungen (1.502 T€) unter den Zinsaufwendungen.

Bilanz (Anlage 2)

Die Bilanz weist eine Bilanzsumme von 197.334 T€ (Vorjahr: 193.092 T€) aus.

Auf der Aktivseite ist die Position Anlagevermögen um 4.039 T€ auf 121.156 T€ gesunken. Der Anteil an der Bilanzsumme beträgt nunmehr 61,4% (Vorjahr: 64,8%). Im Geschäftsjahr 2012 verminderte sich das Anlagevermögen durch geringere Investitionen (17.982 T€) und in Folge von Abschreibungen und Abgängen.

Das Umlaufvermögen erhöhte sich um 8.308 T€ auf insgesamt 76.088 T€ (Vorjahr: 67.780 T€). Der Bestand an Vorräten hat sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 88 T€ auf 6.413 T€ verringert, die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind um 1.391 T€ auf 9.708 T€ gestiegen. Der Kassenbestand und das Guthaben bei den Kreditinstituten belief sich am Bilanzstichtag auf 59.967 T€ (Vorjahr: 52.961 T€) und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 7.006 T€ angestiegen. Diese Finanzmittel resultieren im Wesentlichen aus den gebildeten Rückstellungen, da die entsprechenden Mittel über einen längeren Zeitraum im Unternehmen verbleiben und dort zur Finanzierung und zur Tilgung von Verbindlichkeiten eingesetzt werden können. Dieses betrifft insbesondere die Deponie- und Pensionsrückstellungen. Durch die über den Investitionen (17.982 T€) liegenden Abschreibungen von 21.534 T€ sind dem Unternehmen gebundene Finanzmittel in liquider Form zurückgeführt worden.

Auf der Passivseite der Bilanz hat sich die Position Eigenkapital gegenüber dem Vorjahr um 7.419 T€ auf 60.495 T€ erhöht. Die Eigenkapitalquote beträgt nunmehr 30,7% (Vorjahr: 27,5%). Die Quote zeigt das Verhältnis vom Eigenkapital zum Gesamtkapital an.

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

Stammkapital	22.163.214 €
Rücklagen	18.930.399 €
Gewinnvortrag	11.982.420 €
Jahresüberschuss	<u>7.419.421 €</u>
	60.495.454 €

Durch Zuführungen, Auflösungen und Entnahmen erhöhten sich die Rückstellungen im Saldo um 474 T€ auf 118.443 T€. Hierzu gehören Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (8.875 T€), die Steuerrückstellungen (3.319 T€) und die sonstigen Rückstellungen (106.249 T€). Letztere betreffen mit 95.780 T€ im wesentlichen Rückstellungen, die im Zusammenhang mit der Rekultivierung und der Nachsorge der Deponien Burgdorf, Lahe und Kolenfeld stehen.

Die Verbindlichkeiten reduzieren sich im Saldo um 3.651 T€ auf insgesamt 18.396 T€. Maßgeblich hierfür waren im Wesentlichen die Tilgungen in der Unterposition Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten, die sich um 2.511 T€ auf nur noch 10.566 T€ verringert haben. Im Geschäftsjahr 2012 wurden keine neuen Darlehen aufgenommen.

zu 2.)

Es wird vorgeschlagen den im Jahresabschluss 2012 festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 7.419.421,10 € auf neue Rechnung vorzutragen. Die Übertragung auf das Folgejahr ist notwendig, da die Überschüsse im Rahmen der Gebührenkalkulation angesammelt werden müssen, um damit Unterdeckungen in den Folgejahren ausgleichen zu können.

zu 3.)+4.)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 sind von der Verbandsgeschäftsführung aufgestellt worden. Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Gewinn- und Verlustrechnung 2012

	2012 (Ist) in T€	2011 (Ist) in T€	Veränderung 2012 (Ist) - 2011 (Ist)		2012(Plan) in T€	Veränderung 2012 (Ist) - 2012 (Plan)	
			in T€	in %		in T€	in %
Erträge							
Umsatzerlöse	178.921	178.353	568	0,3	176.900	2.021	1,1
Sonstige betriebliche Erträge	6.639	4.272	2.367	55,4	2.040	4.599	225,4
Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	947	931	16	1,7	590	357	60,5
Gesamtertrag	186.507	183.556	2.951	1,6	179.530	6.977	3,9
Aufwendungen							
Materialaufwand	60.828	63.538	-2.710	-4,3	65.600	-4.772	-7,3
Personalaufwand	76.058	75.721	337	0,4	76.200	-142	-0,2
Abschreibungen	21.534	22.278	-744	-3,3	23.600	-2.066	-8,8
Aufwendungen für Deponierekultivierungs- verpflichtungen u. Altlastensanierung	1.132	6.914	-5.782	-83,6	8.930	-7.798	-87,3
sonstige betriebl. Aufwendungen	16.529	12.263	4.266	34,8	11.330	5.199	45,9
Zinsen u. ä. Aufwendungen	2.115	737	1.378	187,0	570	1.545	271,1
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	-----	0	0	-----
Steuern vom Einkommen u. Ertrag	662	40	622	1.555,0	620	42	6,8
Sonstige Steuern	230	327	-97	-29,7	280	-50	-17,9
Gesamtaufwand	179.088	181.818	-2.730	-1,5	187.130	-8.042	-4,3
Jahresergebnis	7.419	1.738	5.681	326,9	-7.600	15.019	-197,6

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Bilanz zum 31. Dezember 2012

Angaben in T€

Aktiva	2012	2011	Veränderung absolut	in %
Anlagevermögen	121.156	125.195	-4.039	-3,2
Immaterielle Vermögensgegenstände	377	362	15	4,1
Sachanlagen	116.544	120.198	-3.654	-3,0
Finanzanlagen	4.235	4.635	-400	-8,6
Umlaufvermögen	76.088	67.780	8.308	12,3
Vorräte	6.413	6.501	-88	-1,4
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	9.708	8.318	1.390	16,7
Liquide Mittel	59.967	52.961	7.006	13,2
Rechnungsabgrenzungsposten	90	117	-27	-23,1
Bilanzsumme	197.334	193.092	4.242	2,2
Passiva	2012	2011	Veränderung absolut	in %
Eigenkapital	60.495	53.076	7.419	14,0
Stammkapital	22.163	22.163	0	0,0
Rücklagen	18.930	18.930	0	0,0
Gewinnvortrag	11.983	9.866	2.117	21,5
Entnahme aus der Gewinnrücklage	0	379	-379	-100,0
Jahresgewinn	7.419	1.738	5.681	326,9
Rückstellungen	118.443	117.969	474	0,4
Verbindlichkeiten	18.396	22.047	-3.651	-16,6
Bilanzsumme	197.334	193.092	4.242	2,2

L A G E B E R I C H T

für das Geschäftsjahr 2012

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
Hannover

DAS UNTERNEHMEN

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in der Region Hannover. Die Region Hannover umfasst eine Fläche von ca. 2.300 km² und besteht aus 21 Städten und Gemeinden, in denen ca. 1.1 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner leben. Als Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge hält der Zweckverband ein umfassendes Angebot für die Entsorgung von Abfällen und die Erfassung von Wertstoffen bereit. Eine weitere Aufgabe des Zweckverbandes ist die Straßenreinigung und der Winterdienst in der Landeshauptstadt Hannover. Diese Tätigkeiten werden ebenfalls in eigener Regie wahrgenommen.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unterhält der Zweckverband einen umfangreichen Fuhrpark, 12 Betriebsstätten, 20 Wertstoffhöfe, Kfz-Werkstätten, Anlagen für die Kompostierung von Grün-, Garten- und Bioabfällen, mechanische Aufbereitungsanlagen für die Behandlung von Abfällen und eine mechanisch-biologische Aufbereitungsanlage zur Vorbehandlung von Siedlungsabfällen für die Ablagerung auf einer Deponie.

Auf mehreren Deponiestandorten werden die entsprechenden Einrichtungen zur Sickerwasserklärung und Deponiegaserfassung betrieben. Eine Deponie, die die entsprechenden Voraussetzungen für die Einlagerung von vorbehandelten Hausabfällen erfüllt, wird aktiv für die Ablagerung von vorbehandelten Restabfällen aus der mechanisch-biologischen Aufbereitung genutzt.

Der Zweckverband ist mit jeweils 94,9 % an der Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH und der Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH beteiligt. Wesentlicher Bestandteil der Zusammenarbeit mit diesen Gesellschaften ist die Zurverfügungstellung von Anlagen und Einrichtungen für die Tätigkeiten des Zweckverbandes. Die Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH ist darüberhinaus im Bereich der gewerblichen Abfallentsorgung tätig und bietet damit zusammenhängende Dienstleistungen an.

VERBANDSORDNUNG

Die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover sind die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes. Wesentliches Beschlussorgan ist die Verbandsversammlung in der die Verbandsmitglieder zurzeit jeweils durch den ersten Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten vertreten werden. Da der Zweckverband als Körperschaft des Öffentlichen Rechts in seinem Aufgabenbereich für die entsprechenden Satzungen und Gebühren verantwortlich ist, wird über die Verbandsordnung sichergestellt, dass wesentliche Entscheidungen der Verbandsversammlung erst nach einer abschließenden Beratung durch die politischen Gremien der Verbandsmitglieder erfolgen können.

In der Region Hannover werden die hierzu notwendigen Beschlüsse des Regionsausschusses bzw. der Regionsversammlung durch den Ausschuss für Abfallwirtschaft vorbereitet. Die entsprechenden Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bzw. des Rates der Landeshauptstadt Hannover werden durch den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen sowie durch den Finanzausschuss vorbereitet.

ABFALLABFUHR UND -ENTSORGUNG

Ein Ziel des Zweckverbandes ist die Reduzierung der Restabfälle zugunsten von Materialien, die dem Recycling oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden können. Die in 2010 im Rahmen eines Pilotprojektes zunächst in einer Kommune gestartete Wertstofftonne, die sogenannte O-Tonne, wird inzwischen in der Mehrzahl der Kommunen der Region Hannover angeboten. Aufgrund der positiven Erfahrungen wird das restliche Umland ab Januar 2013 und das Stadtgebiet Hannover ab dem zweiten Quartal 2013 an die O-Tonne angeschlossen. Damit haben in Zukunft die gesamten Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, durch das zusätzliche Erfassungssystem für Wertstoffe ihren Beitrag für eine ökologische Abfallwirtschaft in der Region Hannover zu leisten.

Das Gebührensystem für Hausmüll muss für das gesamte Regionsgebiet harmonisiert und zukunftsfähig gestaltet werden. Dazu müssen die bestehenden Abfallsysteme vereinheitlicht und das Gebührensystem neu konzipiert werden.

Die 2008 regionsweit eingeführte Altpapiertonne hat sich als zusätzliches Erfassungssystem für Altpapier etabliert und einen wesentlichen Beitrag zu der hohen Erfassungsquote beim Altpapier geleistet. Der 2009 zusätzlich eingeführte blaue Wertstoffsack für Altpapier hat das Angebot für die Altpapiersammlung zu einem komfortablen Erfassungssystem für alle Ansprüche komplettiert, das gut angenommen wird.

In der Hausmüllabfuhr wurde mit ca. 196 TMg (- 2 TMg) erfassten Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus dem Bereich der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die Menge des Vorjahres unterschritten. Über die anderen Abfuhrbereiche, einschließlich der Abfall- und Wertstofferrfassung über die Wertstoffhöfe wurden ca. 372 TMg (- 3 TMg) erfasst. In der Wertstofferrfassung wurde mit ca. 195 TMg das Vorjahresergebnis (187 TMg) erneut übertroffen. Insgesamt hat sich im Berichtsjahr eine Abfuhrleistung von ca. 568 TMg (573 TMg) ergeben.

Die Menge der durch Dritte auf den Deponien angelieferten Abfälle sank leicht um ca. 2 TMg auf 132 TMg. Die darin enthaltenen Gewerbeabfälle aus der Region Hannover erhöhten sich um ca. 1 TMg auf ca. 44 TMg. Die Menge, der auf den landwirtschaftlichen Grüngutannahmestellen angelieferten Gartenabfälle war um ca. 3 TMg rückläufig und lag bei ca. 64 TMg.

Insgesamt wurden durch den Zweckverband im Berichtsjahr damit ca. 764 TMg Siedlungsabfälle und Wertstoffe erfasst (ca. - 10 TMg). Davon wurden ca. 195 TMg dem Recycling bzw. einer stofflichen Verwertung, ca. 148 TMg der Kompostierung und der landwirtschaftlichen Grüngutverwertung sowie ca. 27 TMg der Bioabfallaufbereitung zugeführt.

In der verbleibenden Menge von 394 TMg (- 17 TMg) sind ca. 73 TMg Bauschutt und ca. 10 TMg Boden enthalten, die als aufbereiteter Bauschutt bzw. Deponiebaumaterial einer Nutzung zugeführt wurden, sowie 8 TMg verwerteter Straßenkehrriecht.

Von der erfassten Gesamtmenge konnten somit ca. 461 TMg (wie im Vorjahr rd. 60%) verwertet werden.

Von den verbleibenden 303 TMg Restabfall wurden in den Abfallverbrennungsanlagen Hameln ca. 40 TMg, Buschhaus ca. 62 TMg und Hannover ca. 86 TMg entsorgt.

In der mechanisch – biologischen Restabfallbehandlungsanlage (MBA) wurde mit ca. 197 TMg verarbeiteten Abfällen die genehmigte Durchsatzleistung der Anlage nahezu vollständig ausgeschöpft.

STRASSENREINIGUNG / WINTERDIENST

Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes in der Landeshauptstadt Hannover. Hierbei werden ca. 2000 km Straßen, Rad- und Fußwege betreut. Da auf diesen Verkehrsflächen eine Reinigung im statistischen Durchschnitt ca. 1,5 Mal pro Woche erfolgt, ergibt sich hieraus eine jährliche Reinigungsleistung von ca. 157.000 km. Diese Aufgabe beinhaltet auch die Gewährleistung der Sauberkeit der Fußgängerzonen in der Innenstadt von Hannover und auf den öffentlichen Grünflächen neben Straßen und Wegen.

UMSATZENTWICKLUNG

Die Umsatzerlöse des Zweckverbandes beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2012 auf 178.921 T€ (Vorjahr 178.352 T€). Darin enthalten sind Gebühreneinnahmen in Höhe von 152.894 T€ (Vorjahr 152.869 T€), Erlöse mit verbundenen Unternehmen für die Betriebsführung und Personalgestellung mit 3.518 T€ (Vorjahr 4.787 T€) und Erlöse mit Dritten in Höhe von 22.509 T€ (Vorjahr 20.696 T€).

Die Gebühreneinnahmen bewegen sich auf Vorjahresniveau. Auch innerhalb der Sparten ergeben sich gegenüber dem Vorjahr nur geringe Veränderungen. Während sich die Erträge in den Bereichen Straßenreinigung und Deponiebetrieb leicht verbessert haben, sind die Umsätze in der Sparte Abfallsammlung geringfügig gesunken. Der Rückgang bei den Erträgen aus der Betriebsführung und Personalgestellung konnte insbesondere durch höhere Erlöse aus der Verwertung von Sekundärrohstoffen kompensiert werden, so dass der Gesamtumsatz um 0,3% gesteigert werden konnte.

ERTRAGS-, VERMÖGENS- und FINANZLAGE

Die gewöhnliche Geschäftstätigkeit führte im Berichtszeitraum zu einem Überschuss i.H.v. 8.311 T€ (Vorjahr: 2.106 T€). Nach Steuern schließt die Jahresrechnung mit einem Gewinn i.H.v. 7.419 T€ (Vorjahr: 1.738 T€) ab. Die Planung ging von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.600 T€ aus.

Das gegenüber dem Vorjahr verbesserte Jahresergebnis ist zu einem großen Teil auf nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigte Sondereffekte im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Deponiekonzeptes zurückzuführen; der Rückstellungsbedarf zur Deponierekultivierung und -nachsorge der Deponien der aha-Gruppe ist neu ermittelt worden. Der Entlastungseffekt aus dieser Maßnahme beträgt gegenüber dem Planansatz 7.798 T€.

Bei den Materialaufwendungen konnten sowohl die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe um 1.665 T€ als auch die Aufwendungen für bezogene Leistungen um 1.044 T€ reduziert werden. Die Mehraufwendungen für Kraftstoffe (240 T€) und für den höheren Verbrauch von Streumitteln für den Winterdienst (237 T€) konnten durch Einsparungen bei der Beschaffung von Mülltonnen (897 T€), durch den geringeren Verbrauch von Betriebsmitteln im Bereich der MBA und der Kläranlagen (438 T€), durch niedrigeren Materialeinsatz in den Kfz-Werkstätten (294 T€) sowie durch geringere Energiekosten (141 T€) mehr als ausgeglichen werden. Im Bereich der bezogenen Leistungen konnte der Gesamtaufwand trotz gestiegener Aufwendungen für Leiharbeiter (754 T€) und der höheren Ausgaben für Kfz-Wartungsverträge (347 T€) reduziert werden. Maßgeblich hierfür waren im Wesentlichen die niedrigeren Aufwendungen für die Unterhaltung technischer Anlagen und Geräte (1.148 T€) sowie die geringeren Vergütungen für die Nutzung der arh-Anlagen (577 T€).

Die Personalaufwendungen liegen mit 76.058 T€ auf Vorjahresniveau.

Mit 21.534 T€ liegen die Abschreibungen 744 T€ unter dem Vorjahreswert.

Die Aufwendungen für Deponienachsorge und Altlastensanierung sind um 5.781 T€ auf 1.132 T€ zurückgegangen. Diese positive Ergebnisauswirkung ergibt sich als Sondereffekt durch die Neuberechnung der Deponierückstellungen im Berichtsjahr.

Hauptsächlich durch die Auflösung von Rückstellungen sind die sonstigen betrieblichen Erträge um 2.316 T€ auf 6.588 T€ angewachsen.

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 4.266 T€ auf 16.529 T€ liegt im Wesentlichen in der Bildung einer Rückstellung für erwartete Belastungen aus der geplanten Gebührenumstellung.

Bei weiterhin niedrigem Zinsniveau auf Geldanlagen konnten die Zinserträge leicht erhöht und die Zinsaufwendungen für Bankkredite weiter gesenkt werden. Die Ursache für das dennoch negative Finanzergebnis liegt im Ausweis der Aufwendungen für die Abzinsung der Rückstellungen (1.502 T€) unter den Zinsaufwendungen.

Trotz der Verringerung des Anlagevermögens um 4.039 T€ erhöhte sich die Bilanzsumme um 4.242 T€ auf 197.334 T€. Grund ist der starke Anstieg des Umlaufvermögens um 8.308 T€. Hier sind die Forderungen um 1.391 T€ und die Finanzmittel um 7.006 T€ gestiegen.

Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital um 7.419 T€ auf 60.495 T€ erhöht. Die Eigenkapitalquote beträgt nunmehr 30,7% nach 27,5% im Vorjahr. Die Rückstellungen stiegen geringfügig um 473 T€ auf insgesamt 118.442 T€. Während die Pensionsrückstellungen um 694 T€ und die Steuerrückstellungen um 1.190 zugenommen haben, reduzierten sich die sonstigen Rückstellungen um 1.411 T€. Insbesondere durch Tilgungen bei den Bankkrediten (2.511 T€) und der Reduzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (1.460 T€) konnten die Verbindlichkeiten von 22.047 T€ auf 18.396 T€ zurückgeführt werden.

Trotz der Auszahlung aus der Tilgung von Finanzkrediten i.H.v. 2.690 T€ konnte der Finanzmittelbestand um 7.006 T€ auf 59.967 T€ erhöht werden. Die vorhandenen Mittel stehen zur Verfügung, um anstehende Investitionen zu finanzieren.

INVESTITIONEN

Im Berichtsjahr wurden durch den Zweckverband insgesamt 17.982 T€ (Vorjahr 22.443 T€) investiert. Davon entfielen auf die Aktualisierung des Fuhrparks und des Behälterbestandes 9.665 T€ (Vorjahr 13.756 T€) für Neuanschaffungen.

Auf dem Gelände der Deponie Lahe hat die Kantine einen Anbau für 216 T€ erhalten und der in 2011 errichtete Anbau an das Sozialgebäude Lahe erhielt eine Lüftungsanlage in Höhe von 85 T€. Die in 2011 gekauften Gebäude in der Schörlingstraße wurden für 803 T€ umgebaut und als Betriebsstätte in Betrieb genommen. In die MBA wurden 218 T€ für Windsichter (Restzahlung) und FE-Abscheider investiert.

Für EDV und die Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgten Anschaffungen im Wert von 711 T€. Für den Erwerb von Lizenzen wurden 114 T€ aufgewandt. Geleistete Anzahlungen für Anlagen im Bau waren zum Bilanzstichtag mit einem Wert von 5.892 T€ (Vorjahr 3.920 T€) erfasst. Davon entfielen 5.318 T€ auf den Bau des Sozial- und Verwaltungsgebäudes KWA, 455 T€ auf in 2012 noch nicht fertiggestellte Fahrzeuge sowie 53 T€ auf Grunderwerbssteuer und Gutachten zur Errichtung des Wertstoffhofes Nord.

MITARBEITER

Im Berichtsjahr waren beim Zweckverband durchschnittlich 1.674 Mitarbeiter (Vorjahr 1.680 Mitarbeiter) tätig. In dieser Zahl sind 102 Mitarbeiter (Vorjahr: 88) enthalten, die aus verschiedenen Gründen inaktiv sind (z.B. Langzeitkranke, Freiphase Altersteilzeit).

Während des Jahres wurden mit 18 Kfz-Mechatronikern, 13 Fachkräften für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, 2 Industriemechanikern sowie 5 Berufskraftfahrern insgesamt 38 junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer qualifizierten Ausbildung beschäftigt (Vorjahr 43). Darüber hinaus hatten Schüler/innen im Rahmen von Schulpraktika die Möglichkeit, in den Arbeitsalltag einzutauchen.

RISIKOMANAGEMENT

Die Tätigkeit des Zweckverbandes und der mit ihm verbundenen Gesellschaften ist untrennbar mit Risiken verbunden, die sich nicht nur aus dem laufenden Geschäftsbetrieb selbst sondern z.B. auch durch Änderungen der Rechtslage, technologische Neuerungen, gesellschaftliche Veränderungen oder durch ein geändertes konjunkturelles Umfeld ergeben können.

Damit die vielfältigen Risiken mit ihren sehr unterschiedlichen potenziellen Auswirkungen rechtzeitig erkannt werden, besteht ein Risikomanagementsystem mit dem alle internen und externen Risiken des Verbandes regelmäßig und systematisch identifiziert, erfasst, bewertet und vergleichbar gemacht werden. Mit Hilfe von kombinierten Werten zu einer möglichen Schadenshöhe und der Eintrittswahrscheinlichkeit wird eine Priorisierung festgelegt. In diesem Zusammenhang werden auch eindeutige Verantwortlichkeiten vereinbart und in Abstimmung mit der Verbandsgeschäftsführung Gegenmaßnahmen geplant. Den verantwortlichen Führungskräften wird monatlich ein Bericht zum Risikomanagement und den damit gegebenenfalls verbundenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Einer ständigen Betrachtung unterliegen auch die wirtschaftliche Entwicklung und die Erlössituation sowie die sich aus dem allgemeinen Betrieb ergebenden Risiken. Betriebsrisiken aus Brandschäden wird durch ein Brandschutzkonzept begegnet. Die Gesellschaft unterliegt gewissen Preisrisiken auf den Beschaffungsmärkten (insbesondere Treibstoffe).

Mögliche Risiken aus der Gebühreumstellung werden in der aktuellen Betrachtung berücksichtigt. Die Risikosituation aus der operativen Tätigkeit des Zweckverbandes hat sich im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. Weder die Betrachtung der Einzelrisiken noch die Einschätzung der Gesamtrisikosituation lassen aus heutiger Sicht Risiken erkennen, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit den Fortbestand des Zweckverbandes gefährden.

RECHNUNGSLEGUNGSBEZOGENES INTERNES KONTROLLSYSTEM (IKS)

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem hat das Ziel die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und die Erstellung von regelungskonformen Jahresabschlüssen zu gewährleisten. Das Verfahren ist so konzipiert, dass eine vollständige, zeitnahe und korrekte Erfassung aller Geschäftsvorfälle erfolgt und dass kontinuierlich zuverlässige Daten über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vorliegen. Zum Rechnungslegungsprozess gehören die operativen Prozesse die im Rechnungswesen abgebildet werden. Die Basis für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs dieser Prozesse bilden Arbeitsanweisungen, haushaltsrechtliche Vorschriften sowie das während des gesamten Prozesses geltende Vier-Augen-Prinzip.

Etwaige Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften werden ständig verfolgt. Um das Risiko von Fehlaussagen in der Bilanzierung komplexer Teilbereiche zu verringern, wie beispielsweise bei den Rückstellungen für die Rekultivierung von Deponien oder für die Pensionen, werden Experten extern hinzugezogen.

Einrichtung, Überwachung und Weiterentwicklung des IKS liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Zweckverbandes.

AUSBLICK

Im Wesentlichen durch Neuberechnung der Rückstellungen für Deponienachsorge wird mit dem vorliegenden Jahresergebnis statt des im Wirtschaftsplan kalkulierten Fehlbetrages ein Jahresüberschuss erwirtschaftet. Damit steigen insbesondere in der Sparte Abfall- und Wertstoffabfuhr die Gebührevorträge, die zum Ausgleich zukünftiger Verluste verwendet werden können. Im Wirtschaftsplan 2013 wird ein Jahresverlust i.H.v. 700 T€ prognostiziert.

Vor dem Hintergrund der erforderlichen Vereinheitlichung der Entsorgungssysteme und der Neugestaltung der Gebührensatzung sind das Planergebnis 2013 und die Kalkulationen für die nächsten Jahre mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren belastet. Das Obergericht Lüneburg hat sich mit seinem Urteil vom 12.10.2012 eingehend mit der Gestaltung der Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover auseinandergesetzt. Dabei hat das Gericht auf der Grundlage seiner jüngsten Rechtsprechung zur Kalkulation und Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung Leitsätze aufgestellt, die bei der künftigen Gestaltung von Abfallentsorgungsgebühren zu berücksichtigen sind.

Unsere derzeitige Hauptaufgabe sehen wir darin, die Vorgaben des Gerichtes in Zusammenarbeit mit den politischen Gremien so umzusetzen, dass bei Beachtung des Grundsatzes der Gebührengerechtigkeit und unter der Berücksichtigung des Bürgerwillens auch weiterhin die Entsorgung aller Abfälle und Wertstoffe in der Region Hannover auf der Basis eines niedrigen Gebührenniveaus sichergestellt ist.

Dabei sind die Gebührenumstellung und der Wunsch, die Sackabfuhr bei der Systemvereinheitlichung optional auch weiterhin beizubehalten, nicht ohne zusätzliche Kosten zu realisieren. Neben den einmaligen Aufwendungen für den Verwaltungsaufwand, der durch die Umstellung entsteht, kommen in den nächsten Gebührenzeiträumen jährliche systembedingte Mehrkosten hinzu, die sich aus der Anschaffung neuer Fahrzeuge, den Personalmehrdarf und die Umrüstung der Betriebsstätten ergeben.

Vorhandene Gebührevorträge und getroffene Vorsorgemaßnahmen durch die Bildung von Rückstellungen werden die erwarteten Belastungen teilweise ausgleichen und durch die Verteilung von Investitionen auf mehrere Jahre lassen sich Gebührenaussparungen mindern. Die Gebührenstabilität über die laufende Gebührenperiode hinaus wird weiterhin angestrebt.

Hannover, den 28. März 2013

gez. Hülder

Hülder
Verbandsgeschäftsführerin

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Stadtbezirksrat Vahrenwald-List
In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide
In den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten
In den Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode
In den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel
In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer
In den Stadtbezirksrat Ricklingen
In den Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken
In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1007/2013

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)

Antrag,

- den in der Anlage 1 veränderten Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen und
- den in der Anlage 2 (Preisliste) vorgeschlagenen Preisen ab 1.1.2014

zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Mit den Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen ist keine gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung verbunden.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen		Auszahlungen	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	Baumaßnahmen	0,00
Veräußerung von Sachvermögen	0,00	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	0,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00
		Sonstige Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Investitionstätigkeit	0,00
<hr/>			
		Saldo Sonderfelder	0,00

Teilergebnishaushalt 43

Angaben pro Jahr

Produkt 27301 Stadtteilkulturarbeit

Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
Zuwendungen und allg. Umlagen	0,00	Personalaufwendungen	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	Sach- und Dienstleistungen	0,00
Öffentlichrechtl. Entgelte	0,00	Abschreibungen	0,00
Privatrechtl. Entgelte	40.000,00	Zinsen o.ä. (TH 99)	0,00
Kostenerstattungen	0,00	Transferaufwendungen	0,00
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	0,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00
Sonstige ordentl. Erträge	0,00		
		Saldo ordentliches Ergebnis	40.000,00
<hr/>			
Außerordentliche Erträge	0,00	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
		Saldo außerordentliches Ergebnis	0,00
<hr/>			
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
<hr/>			
		Saldo gesamt	40.000,00

Die Anpassung der Ertragsansätze im Gesamtumfang von 40.000 € wird im Verwaltungsentwurf 2014 vorgesehen.

Begründung des Antrages

Die Mietpreise für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) sind zuletzt im Jahr 2007 erhöht worden. Das Haushaltskonsolidierungsprogramm VIII (Drucks. Nr. 2351/2011, Dezernatsmaßnahme Nr. 96) sieht vor, dass in den Stadtteilkultureinrichtungen ein Beitrag mit einer Gesamthöhe von 40.000 Euro erbracht wird.

Die erforderlichen zusätzlichen Erträge sollen insbesondere durch eine Erhöhung der Mietpreise erreicht werden. Dies macht eine Veränderung der bestehenden Miet- und Benutzungsbedingungen nebst Anlage notwendig. Die neu gestaltete Preisliste sieht neben einer moderaten und sozial verträglichen Erhöhung der Mietpreise auch eine pragmatische Anpassung der Angebotsstruktur im Bereich Medienbereitstellung vor. Die jeweiligen Veränderungen sind in der Anlage 3 als Gegenüberstellung der bisherigen und künftigen Preise nachlesbar.

Die seit 2005 bestehende Struktur aus zwei Preisgruppen hat sich bewährt und soll erhalten bleiben.

Gruppe I ist eine subventionierte Miete für Veranstaltungen und Aktivitäten, die gemeinwohlorientiert sind. Hier finden sich grundsätzlich die Anmietungen von Vereinen, Initiativen, der öffentlichen Hand und Privatpersonen wieder.

Gruppe II mit deutlich höheren Preisen findet grundsätzlich Anwendung für Anmietungen von gewinnorientierten Veranstaltern bzw. für kommerzielle Veranstaltungen wie zum Beispiel Messen.

Folgende **Veränderungen** werden vorgeschlagen:

A. Raummiete

Die Mieten für die Räume, Säle und Werkräume (Ziffern 1. bis 3. der Preisliste) werden in der Preisgruppe I ab dem 01.01.2014 um rund 10% erhöht.

Die Preise in der **Gruppe II** sollen **nahezu unverändert** bestehen bleiben, denn die Mietpreise sind bereits auf einem hohen Niveau. Eine weitere Erhöhung der Mieten würde nach Einschätzung der Verwaltung zur Abwanderung und damit zu Mindererträgen führen. Daher werden hier nur kleinere Veränderungen vorgenommen.

Für die **Räume mit 71 bis 100 Plätzen (Ziffer 1.3 der Preisliste)** wird in beiden Preisgruppen eine überdurchschnittliche Preisanhebung vorgenommen. Diese Räume sind aufgrund ihrer großen Fläche wie ein ‚kleiner Saal‘ anzusehen. Ihr bisheriger Preis in der Gruppe I ist mit 18,00 Euro für drei Stunden im Vergleich mit den Saalmieten sehr niedrig. Die möglichen Nutzungen – Theaterproben, Vorträge, aber auch Sportveranstaltungen – sind in diesen Räumen besonders vielfältig. Diese vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten verbunden mit

der hohen Nachfrage verlangen einen hohen Einsatz des städtischen Servicepersonals in den Einrichtungen, denn für viele Nutzungen muss der Raum neu hergerichtet werden. Der Mietpreis bleibt auch nach der Erhöhung auf dann 24,00 Euro angemessen, denn die Saalmieten beginnen bei 66,00 Euro.

B. Zuschläge

Unter Ziffer 4. der Preisliste sind „**Zuschläge**“ für **besondere Leistungen** aufgeführt. Zum Beispiel:

Die Stadtteilkultureinrichtungen vermieten Schränke. Sie ermöglichen damit den regelmäßigen Nutzern ihr Veranstaltungsmaterial in geringen Mengen am Ort einzulagern. Lagerflächen sind auch für die Einrichtungen selbst ein kostbares Gut.

In mehreren Stadtteilkultureinrichtungen können Klaviere und Flügel genutzt werden. Die Pflege und das Stimmen der Instrumente erfolgt aus Mitteln der Einrichtungen.

Obwohl die Erhöhung für diese Angebote prozentual etwas höher ausfällt; bleiben die Preise aus Sicht der Verwaltung moderat.

C. Medien und Ausstattung

Die Stadtteilkultureinrichtungen bieten ihren Nutzern eine Vielzahl von Medien, technischen Geräten und Moderationsmaterialien an. Sie sind unter Ziffer 5. der Preisliste aufgeführt. Der Ausstattungsstandard ist in den vergangenen Jahren stetig erhöht und modernisiert worden. Ziel ist, diese Artikel zu einem angemessenen Mietpreis bereitzustellen, um eine ansprechende und zeitgemäße Durchführung der Veranstaltungen zu unterstützen.

In der Vergangenheit wurden die Präsentations- und Veranstaltungsartikel dem Nutzer separat und einzeln in Rechnung gestellt. Einen Beamer zu entleihen, konnte dabei mit 30,00 Euro höhere Kosten verursachen als die Anmietung eines kleinen Seminarraums in der Preisgruppe I für 10,00 Euro. Die Nutzer haben häufig eigene Geräte mitgebracht, aber weiterhin die Unterstützung der städtischen Mitarbeiter für den Betrieb und Aufbau gesucht.

In Zukunft werden unter Ziffer 5. der Preisliste vier Tagespauschalen „Medien und Ausstattung“ bereitgestellt. Die Preise werden weiterhin nach den beiden Preisgruppen differenziert.

D. Miet- und Benutzungsbedingungen (Anlage 1)

Unter **Nr. 8 wird ergänzt**, dass die Einrichtungen eine Reinigungspauschale vom Mieter erheben können. Damit soll der finanzielle Aufwand abgesichert werden, der durch die Beauftragung von Sonderreinigungen bei Feiern und Veranstaltungen entsteht, wenn durch die Art der Veranstaltung besonders starke Verschmutzungen zu befürchten sind.

Die Änderungen sind in Anlage 1 durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

43.0/43.2
Hannover / 25.04.2013

Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) vom 01.01.2014

Widmungszweck:

In den kommunalen kulturellen Einrichtungen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) werden für alle Bewohner¹ Angebote mit dem Ziel unterbreitet, möglichst viele Bewohner aktiv am kulturellen Leben teilhaben zu lassen. Die kommunalen Kultureinrichtungen streben an, auch mit anderen Trägern gemeinwohlorientierter Angebote zu kooperieren und dadurch zu einem lebendigen, toleranten Miteinander beizutragen. Den auf Information und Bildung sowie Unterhaltung ausgerichteten Bedürfnissen der Bevölkerung soll entsprochen werden, soweit dies die Möglichkeiten der Einrichtungen zulassen.

Nutzer der kommunalen Stadtteilkultureinrichtungen sind diejenigen, deren verfassungsmäßige Zielsetzung der freiheitlich – demokratischen Grundordnung entspricht, diese in den Aktivitäten zum Ausdruck kommt und deren Gesamtbild in der Öffentlichkeit dieser Zielsetzung wie auch dem o.g. Widmungszweck der Einrichtungen entspricht. Die Landeshauptstadt Hannover überlässt im Rahmen dieses Widmungszwecks als Vermieterin die Räume in ihren kulturellen Stadtteileinrichtungen außerhalb der Schließzeiten (z. B. in den Sommermonaten und an den gesetzlichen Feiertagen) Vereinen, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen zu den nachstehenden Bedingungen, die mit dessen Abschluss Gegenstand eines jeden Mietvertrages werden.

1. Für die Überlassung der Räume hat der Mieter¹ eine Miete zu entrichten. Die Höhe der Miete richtet sich nach der Einordnung des Mieters bzw. der Veranstaltung in die Gruppen I und II in Verbindung mit den im Anhang einzeln aufgeführten Mietsätzen und Zuschlägen.

Es zählen zur

Gruppe I Anmietungen zur Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten von Vereinen, Initiativen und der öffentlichen Hand, die gemeinwohlorientiert sind, sowie von Privatpersonen; es sei denn, die Veranstaltungen haben einen überwiegend gewinnorientierten Charakter,

Gruppe II sonstige Anmietungen, insbesondere Anmietungen von gewinnorientierten Veranstaltern

Die Vermieterin ist in besonders begründeten Ausnahmefällen berechtigt, hinsichtlich der Miethöhe für beide Preisgruppen **Sondervereinbarungen** abzuschließen. Darüber hinaus kann eine Reinigungspauschale, eine Pauschale für erhöhten Energieverbrauch und eine Pauschale für die Garderobennutzung im Mietvertrag festgesetzt werden, wenn dies nach Art und Umfang der Nutzung erforderlich ist.

2. Die im Anhang aufgeführten Mietsätze gelten für eine Vermietung von **drei Stunden**. Wird diese Mietzeit überschritten, so erhöht sich die Miete für jede weitere angefangene Stunde um ein Drittel.

3. Die angemieteten Räume stehen dem Mieter mit Beginn der Mietzeit, längstens bis 23.00 Uhr - Werkräume bis 22.00 Uhr - zur Verfügung. Von dieser zeitlichen Begrenzung kann im Ausnahmefall abgewichen werden. Bei einer Vermietung über 23.00 Uhr hinaus wird dem Mieter für jede angefangene Stunde ein pauschaler Zuschlag zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für notwendige Vorbereitungszeiten werden bei der Nutzung von Sälen grundsätzlich Zuschläge auf der Basis der Mietkategorie I (Übungsräume) erhoben.

4. Alle Mietverträge bedürfen, um wirksam zu sein, der Schriftform. Soweit sie nicht vor Ort in den städtischen Einrichtungen abgeschlossen werden, erhält der Mieter auf seine Vorbestellung das von der Vermieterin unterzeichnete Vertragsangebot, welches zu unterzeichnen ist und innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Angebotes der Vermieterin zurückzusenden ist. Der Vertragsabschluss ist auch per Fax möglich.

5. Die Miete wird mit Vertragsabschluss fällig. Erfolgt die Anmietung mehr als einen Monat im Voraus, dann ist die Miete spätestens einen Monat vor Beginn der vereinbarten Mietzeit fällig. In der Gruppe I kann die Vermieterin eine spätere Fälligkeit bestimmen. Die Miete ist entweder bar zu entrichten oder auf ein dem Mieter zu benennendes Konto zu überweisen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Verzugszinsen fällig. Bei Dauermieten ist die Miete am dritten Werktag eines Kalendervierteljahres fällig.

6. Der Mieter kann bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der vereinbarten Mietzeit vom Vertrag zurücktreten. Die Vermieterin darf im Fall eines späteren Rücktritts folgende Kosten berechnen:

¹ Hinweis zur Sprachregelung:

Der Artikel „der, die oder das“ ist bei Personenbezeichnungen oder bei der Bezeichnung von Personengruppen nicht generell als Markierung des Geschlechts zu verstehen (Institut der deutschen Sprache, Mannheim).

Das gilt auch für die vorliegenden Miet- und Benutzungsbedingungen. Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, ist stets die männliche und weibliche Form gemeint.

bis drei Wochen vor dem Termin	25 % der vereinbarten Miete,
bis zwei Wochen vor dem Termin	50 % der vereinbarten Miete,
bis eine Woche vor dem Termin	75 % der vereinbarten Miete.

Die Verpflichtung zur Zahlung der anteiligen Kosten entfällt, wenn ein entsprechender Vertrag der Vermieterin mit einem akzeptablen Ersatzmieter für den vereinbarten Termin zustande kommt. Der Rücktritt ist schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für die Fristenberechnung ist der Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Vermieterin.

7. Die Überlassung der Räume kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Vermieterin im Vorfeld abgelehnt werden. Nach Vertragsschluss kann die Vermieterin bei Vorliegen wichtigen Grundes vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Mieter, der Veranstalter oder Veranstaltungsteilnehmer andere Besucher bzw. das Personal der Vermieterin stören, belästigen, gefährden oder wenn mit strafbaren Handlungen, Störungen, Belästigungen oder Gefährdungen zu rechnen ist, die in zumutbarer Weise weder verhindert noch behoben werden können, oder
- ein Nachweis über die Zahlung des Mietzinses nicht vor Nutzung der Räume erbracht werden kann.

Der Mieter hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner im Vertrauen auf die Durchführung der Veranstaltung gemachten Aufwendungen.

8. Der Mieter hat darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen der vermieteten Räume eingehalten werden und die Anzahl der Besucher die der Sitzplätze nicht überschreitet. Das Verteilen von Handzetteln sowie das Aufstellen von Informationsständen bedürfen der Zustimmung der Vermieterin. Sie ist im Falle der Nichtbeachtung dieses Verbotes zur Selbsthilfe berechtigt und kann vom Mieter Ersatz der damit verbundenen Aufwendungen verlangen. Das gilt auch, falls die vermieteten Räume sowie mitbenutzte Nebenräume und Toiletten über das normale Maß hinaus verschmutzt worden sind und von der Vermieterin besonders gereinigt werden mussten. In besonderen Fällen kann bereits bei Vertragsabschluss die Zahlung einer Reinigungspauschale gefordert werden.

9. Das Personal für Kartenverkauf, Programmablauf oder Einlasskontrolle stellt der Mieter. Bei Kartenvorverkauf durch Personal der Vermieterin erhält diese die ortsübliche Vorverkaufsgebühr von 10 %. Bei Saalveranstaltungen ist der Mieter im Einvernehmen mit der Vermieterin berechtigt, die Garderobe mit eigenem Personal zu besetzen.

10. Die Aufsicht führenden Mitarbeiter der Vermieterin haben jederzeit das Recht, die gemieteten Räume zum Zweck der Aufsichtsführung und der Überwachung des Widmungszwecks zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

11. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist untersagt. Mieter, die den Verzehr von Speisen oder Getränken wünschen, haben die entsprechenden Vereinbarungen mit der jeweiligen Leitung der Gastronomie zu treffen. Eine entsprechende Mitteilung über den Abschluss des Mietvertrages ergeht an die Leitung der Gastronomie. Falls Anlass zu der Annahme besteht, der Mieter handelt dieser Bestimmung zuwider, kann vor einer Vermietung eine Kautionshöhe von 10 € pro Person verlangt werden. Diese Kautionshöhe wird zurückgezahlt, wenn die Veranstaltung ordnungsgemäß abgelaufen ist.

12. Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten die bauordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Auflagen für ihre Anordnung, Materialbeschaffenheit einschließlich des Inventars und des sonstigen Zubehörs erfüllt werden.

13. Bauliche Veränderungen von vorhandenen Einrichtungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Vermieterin vorgenommen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Mieter den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

14. Für alle durch den Mieter, durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch die Besucher der von ihm durchgeführten Veranstaltungen schuldhaft verursachten Schäden haftet der Mieter in vollem Umfang. Er stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen aus Anlass der Benutzung der gemieteten Räume ohne Verschulden der Vermieterin entstehen.

15. Die Vermieterin ist berechtigt, abweichend von diesen Miet- und Benutzungsbedingungen einzelvertragliche Regelungen zu treffen.

16. Führt der Mieter GEMA - pflichtige (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) Veranstaltungen durch, sind diese Veranstaltungen vorab der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten. Diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt dem Mieter. Bei Zuwiderhandeln ist der Mieter verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

17. Diese Miet- und Benutzungsbedingungen gelten mit Wirkung vom 01.01.2014.

Anlage zu den Miet- u. Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) der Landeshauptstadt Hannover (Stand: 01.01.2014)

Preisliste ab 01.01.2014

	I. gemeinwohlorientierte Anmietungen	II. sonstige Anmietungen
	Euro	Euro
1. Räume		
1.1 bis 40 Pl.	11,10	42,00
1.2 bis 70 Pl.	13,20	48,00
1.3 bis 100 Pl.	24,00	72,00
2. Säle		
2.1 101 - 200 Pl.		
2.11 als Übungsraum	49,50	177,00
2.12 f. Veranstaltungen	66,00	222,00
2.2 201 - 300 Pl.		
2.21 als Übungsraum	66,00	222,00
2.22 f. Veranstaltungen	130,50	423,00
2.3 301 - 400 Pl.		
2.31 als Übungsraum	82,50	264,00
2.32 f. Veranstaltungen	205,00	660,00
2.4 401 - 500 Pl.		
2.41 als Übungsraum	97,50	315,00
2.42 f. Veranstaltungen	262,50	831,00
2.5 mehr als 500 Pl.		
2.51 als Übungsraum	118,50	390,00
2.52 f. Veranstaltungen	333,00	1.074,00
3. Werkräume	27,00	33,00

Preisliste ab 01.01.2014

4. Zuschläge	I. gemeinwohlorientierte Anmietungen Euro	II. sonstige Anmietungen Euro
	<p>Für die Nutzung eines Schrankes oder eines Schrankfaches je Monat</p> <p>4.1 Schrankfächer</p> <p>4.2 ganze Schränke</p> <p>4.3 Klavier, einmalige Benutzung</p> <p>4.4 Klavier, regelmäßige, einmalig wöchentliche Benutzung, je Monat</p> <p>4.5 Flügel, einmalige Benutzung</p> <p>4.7 Zeiten nach 23h je angefangene Stunde</p>	<p align="center">5,00</p> <p align="center">10,00</p> <p align="center">5,00</p> <p align="center">10,00</p> <p align="center">30,00</p> <p align="center">18,00</p>

Preisliste ab 01.01.2014

5. Medien und Ausstattung Tagespauschalen (neu):	I. gemeinwohlorientierte Anmietungen	II. sonstige Anmietungen
	Euro	Euro
5.1 im Gruppenraum:		
5.1.1 "Präsentation" umfasst z.B. vorhandene Flipchart, Präsentationswand und Präsentationsartikel im normalen Verbrauchsumfang.	5,00	8,00
5.1.2 "Präsentationstechnik" umfasst z.B. vorhandene Beamer, Abspielgeräte für Musik, Film, TV, Leinwand	5,00	8,00
5.2 im Saal / Veranstaltungen mit mehr Räumen:		
5.2.1 "Präsentation und Präsentationstechnik" umfasst z.B. vorhandene Flipchart, Präsentationswand und Präsentationsartikel im normalen Verbrauchsumfang und vorhandene Präsentationstechnik wie Beamer, Abspielgeräte für Film, TV, Leinwand.	28,00	42,00
5.2.2 "Veranstaltungstechnik (Ton- und Lichttechnik)" umfasst z.B. vorhandene Soundanlage, Mikrofone, Mischpult, Lichtaufbauten, Lichtsteuerung.	28,00	42,00
5.3 Fotokopie pro Stück	0,25	0,25

6. Musikstudios

je Person (je Kabine bis zu 2 Std.)		
6.1 Übungszeiten	ohne Klavier mit Klavier	3,00 5,00
6.2 für Unterrichtszwecke	ohne Klavier mit Klavier	8,00 10,00

Anlage zu den Miet- u. Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) der Landeshauptstadt Hannover (Stand: 01.01.2014)

Preisliste ab 01.01.2014

	I. gemeinwohlorientierte Anmietungen			II. sonstige Anmietungen		
	Euro alt	Euro neu	plus / minus	Euro alt	Euro neu	plus / minus
1. Räume						
1.1 bis 40 Pl.	10,00	11,10	11%	41,00	42,00	2%
1.2 bis 70 Pl.	12,00	13,20	10%	48,00	48,00	0%
1.3 bis 100 Pl.	18,00	24,00	33%	62,00	72,00	16%
2. Säle						
2.1 101 - 200 Pl.						
2.11 als Übungsraum	45,00	49,50	10%	176,00	177,00	1%
2.12 f. Veranstaltungen	59,00	66,00	12%	221,00	222,00	0%
2.2 201 - 300 Pl.						
2.21 als Übungsraum	59,00	66,00	12%	221,00	222,00	0%
2.22 f. Veranstaltungen	119,00	130,50	10%	424,00	423,00	0%
2.3 301 - 400 Pl.						
2.31 als Übungsraum	75,00	82,50	10%	262,00	264,00	1%
2.32 f. Veranstaltungen	186,00	205,00	10%	659,00	660,00	0%
2.4 401 - 500 Pl.						
2.41 als Übungsraum	89,00	97,50	10%	314,00	315,00	0%
2.42 f. Veranstaltungen	237,00	262,50	11%	831,00	831,00	0%
2.5 mehr als 500 Pl.						
2.51 als Übungsraum	107,00	118,50	11%	390,00	390,00	0%
2.52 f. Veranstaltungen	304,00	333,00	10%	1.073,00	1.074,00	0%
3. Werkräume	24,00	27,00	13%	31,00	33,00	6%

Preisliste ab 01.01.2014

4. Zuschläge	I. gemeinwohlorientierte Anmietungen			II. sonstige Anmietungen		
	Euro alt	Euro neu	plus / minus	Euro alt	Euro neu	plus / minus
4.1 Benutzung der bühnentechn. Anlage mit Bühnen- neben u. Umkleide- räumen	35,00	entfällt		96,00	entfällt	
Für die Nutzung eines Schrankes oder eines Schrank- faches je Monat						
4.1 Schrankfächer	3,00	5,00	67%	6,00	8,00	33%
4.2 ganze Schränke	7,00	10,00	43%	14,00	15,00	7%
4.3 Klavier, einmalige Benutzung	3,00	5,00	67%	6,00	8,00	33%
4.4 Klavier, regelmäßige, einmalig wöchentliche Benutzung, je Monat	6,00	10,00	67%	14,00	15,00	7%
4.5 Flügel, einmalige Benutzung	17,00	30,00	76%	42,00	45,00	7%
4.6 Zeiten nach 23h je angefangene Stunde	15,00	18,00	20%	15,00	18,00	20%

Preisliste ab 01.01.2014

5. Medien und Ausstattung Tagespauschalen (neu):	I.			II.		
	gemeinwohlorientierte Anmietungen			sonstige	Anmietungen	
	Euro alt	Euro neu	plus / minus	Euro alt	Euro neu	plus / minus
5.1 im Gruppenraum:						
5.1.1 "Präsentation" umfasst z.B. vorhandene Flipchart, Präsentationswand und Präsentationsartikel im normalen Verbrauchsumfang.		5,00			8,00	
5.1.2 "Präsentationstechnik" umfasst z.B. vorhandene Beamer, Abspielgeräte für Musik, Film, TV, Leinwand		5,00			8,00	
5.2 im Saal / Veranstaltungen mit mehr Räumen:						
5.2.1 "Präsentation und Präsentationstechnik" umfasst z.B. vorhandene Flipchart, Präsentationswand und Präsentationsartikel im normalen Verbrauchsumfang und vorhandene Präsentationstechnik wie Beamer, Abspielgeräte für Film, TV, Leinwand.		28,00			42,00	
5.2.2 "Veranstaltungstechnik (Ton- und Lichttechnik)" umfasst z.B. vorhandene Soundanlage, Mikrofone, Mischpult, Lichtaufbauten, Lichtsteuerung.		28,00			42,00	
5.3 Fotokopie pro Stück	0,25	0,25	<i>0,00%</i>	0,25	0,25	<i>0,00%</i>

Preisliste ab 01.01.2014

5. für die Miete von (alt):	I.			II.		
	gemeinwohlorientierte Anmietungen			sonstige	Anmietungen	
	Euro alt	Euro neu	plus / minus	Euro alt	Euro neu	plus / minus
5.1 Tonbandgeräten, Cassettenrecorder Plattenspieler CD-Player Diaskop Tageslichtprojektor Flipchart Metaplantafeln Episkop Fernsehgerät Leinwand (klein) Stellwand (klein)	9,00	entfällt		21,00	entfällt	
5.2 Stellwand (groß) CD-Player mehrfach Schmalfilmgeräte 16 mm Verstärkeranlage Videorecorder oder DVD einsch. Fernsehgerät	9,00	entfällt		28,00	entfällt	
5.3 Leinwand (groß)	40,00	entfällt		40,00	entfällt	
5.4 Telefon pro Einheit Fotokopie pro Stk.	0,25	entfällt		0,25	entfällt	
5.5 Tonfilmgerät 35 mm	33,00	entfällt		84,00	entfällt	
5.6 Videoprojektor	30,00	entfällt		30,00	entfällt	

6. Musikstudios

je Person (je Kabine bis zu 2 Std.)					
6.1 Übungszeiten	ohne Klavier	2,00	3,00	<i>50%</i>	
	mit Klavier	3,00	5,00	<i>67%</i>	
6.2 für Unterrichtszwecke	ohne Klavier	6,00	8,00	<i>33%</i>	
	mit Klavier	9,00	10,00	<i>11%</i>	

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Vahrenwald-List (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide (zur
Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten (zur
Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat
Kirchrode-Bemerode-Wülferode (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Ricklingen (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Linden-Limmer (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken (zur
Kenntnis)

1. Ergänzung

Nr. 1007/2013 E1

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

Die Ergänzungsdrucksache wurde notwendig durch Änderungsanträge in den Stadtbezirksräten

**Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den
Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)**

Antrag,

die dieser Ergänzung als Anlagen beigefügten Änderungsanträge der Stadtbezirksräte Mitte
(DS 15-1508/2013), Vahrenwald-List (DS 15-1123/2013), Misburg-Anderten (DS
15-1471/2013) und Herrenhausen-Stöcken (15-1337/2013)

abzulehnen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Es wird auf die Ursprungsdrucksache 1007/2013 verwiesen.

Kostentabelle

Es wird auf die Ursprungsdrucksache 1007/2013 verwiesen.

Begründung:

Der mit der Drucksache Nr. 1007/2013 vorgelegte Vorschlag zur Veränderung der Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen erhöht die Raummieten in der Preisgruppe I um 10%, bei der Raumkategorie 1.3 der Preisgruppe I um 33%. Er belässt die Raummieten in der Preisgruppe II nahezu auf dem Niveau der bestehenden Preisliste. Beide Gruppen sind zuletzt im Jahr 2007 angehoben worden; die Preisgruppe I wurde um 10% und die Preisgruppe zwei um 15% erhöht.

Die Änderungsempfehlungen der Stadtbezirksräte 1, 2, 5 und 12 zielen darauf ab, die Preisgruppe I entweder im Verhältnis mit Erhöhungen der Preisgruppe II gleichermaßen zu erhöhen oder geringer zu erhöhen als mit dem Verwaltungsvorschlag vorgesehen.

Ziel des Verwaltungsvorschlags ist die Erzielung von dauerhaft jährlich 40.000,00 € Mehrerträgen gemäß der Vorgabe aus dem Haushaltskonsolidierungsprogramm VIII, Drucksache Nr.2351/2011. Folge der Umsetzung der Änderungsempfehlungen wäre, dass der Konsolidierungsbeitrag nicht erbracht werden würde. Im Einzelnen:

Die Mieten aus Preisgruppe II machen in dieser Höhe rund 15 % der Gesamteinnahmen aus, obwohl deren Mietzeit nur drei Prozent aller Vermietungen in den Stadtteilkultureinrichtungen beträgt. Aus der Praxis des Vermietgeschäfts ist bekannt, dass die Mieten der Preisgruppe II bereits so hoch sind, dass eine weitere Erhöhung zur Abwanderung und damit zu Mindererträgen führen würde, die über weitere Erhöhungen bei Preisgruppe I zu kompensieren wären.

Die beständig hohen Einnahmen in der Preisgruppe II erlauben zusammen mit einer sozialverträglichen Erhöhung der Mietpreise in Preisgruppe I, dass der festgelegte Konsolidierungsbeitrag erbracht werden kann. Auch nach der Erhöhung der Preisgruppe I ab 1.1.2014 werden die starken Unterschiede zwischen den Preisgruppen beibehalten. Preisgruppe II ist weiterhin drei bis viermal so hoch, wie der Preis in Gruppe I für Vereine und andere gemeinwohlorientierte Veranstaltungen. Eine eindeutige Förderung der gemeinwohlorientierten Nutzungen bleibt daher gegeben.

Die Mehrbelastung für die Mieter der Preisgruppe I kann nicht abgeschwächt werden, indem der Mietzeitraum von 3 Stunden reduziert wird, weil eine Verkürzung der Mindestmietzeit die Mieterträge verringern würde. Die frei werdenden Zeiten würden im Wesentlichen nicht zu zusätzlichen Nutzungen führen, was mit den bevorzugten Mietzeiten von 9.00 bis 12.00, von 15.00 bis 18.00 und von 19.00 bis 21.00 Uhr zusammen hängt. Der Mietzeitraum von 3 Stunden entspricht zudem in vielen Fällen dem Bedarf der Nutzer in den Einrichtungen. Eine Mietzeit von einer Stunde ist im Regelfall nicht ausreichend für die Veranstaltungen.

43.0
Hannover / 02.08.2013

SPD

Fraktion im Bezirksrat der

Landeshauptstadt

Hannover

SPD-Fraktion
im Bezirksrat Mitte der
Landeshauptstadt Hannover

An den
Bezirksbürgermeister
im Stadtbezirk Mitte
Norbert Gast o.V.i.A.

Drucksache Nr. 1507/2013

über den Fachbereich Zentrale Dienste
Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten

17.06.2013

Änderungsantrag gem. § 12 der Geschäftsordnung des Rates
der Landeshauptstadt Hannover zur DS 1007/2013
in die nächste Sitzung des Bezirksrates
Miet- und Benutzungsbedingungen für Freizeitheime u.a.

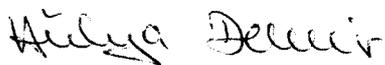
Der Bezirksrat möge beschließen:

Den Mieterhöhungen wird nur mit der Maßgabe zugestimmt, dass die prozentualen Erhöhungen für nichtgewerbliche Mieter nicht höher ausfallen dürfen als für die gewerblichen.

Begründung:

Die Freizeitheime in der Landeshauptstadt sind ihrem Zweck nach nicht der Einnahmeerzielung gewidmet, sondern stehen den EinwohnerInnen für Freizeitgestaltungen jeglicher Art, insbesondere gemeinnützigen Vereinen, Kleingruppen und ähnlichen nicht gewinnorientierten Gruppierungen zur Verfügung. Im Gegensatz zu gewerblichen Mietern, die aufgrund der Gewinnerzielung regelmäßige Einnahmen erzielen, sind die Zielgruppen im Regelfall deutlich schlechter gestellt und können sich andere Räumlichkeiten nicht leisten.

Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass bisher schon finanzstarke börsennotierte Unternehmen die hannoverschen Freizeitheime für Seminare nutzen, besteht die Gefahr kultureller Verdrängung der kleinen Gruppen.


Hülya Demir
Fraktionsvorsitzende



SPD Fraktion

im Bezirksrat der
Landeshauptstadt Hannover

Vahrenwald-List

Hannover, den 13.05.2013

Fraktionsvorsitzender Bruno Gill
Apenrader Straße 23
30165 Hannover

Drucksache Nr. 15-1123/2013

An die
Bezirksbürgermeisterin
im Stadtbezirk Vahrenwald-List
Frau Irma Walkling-Stehmann
o.V.i.A.

über den Fachbereich Zentrale Dienste
Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten - OE 18.62.02

Änderungsantrag gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu Drucks. Nr. 1007/2013 in die Sitzung des Stadtbezirksrates Vahrenwald-List am 13.5.2013

Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)

Der Bezirksrat möge beschließen:

In die Beschlussdrucksache 1007/2013 wird als dritter Spiegelstrich eingefügt:

- der Möglichkeit, die Einrichtungen zukünftig auch stundenweise anzumieten

Begründung:

Grundsätzlich ist nicht einzusehen, dass nur die Mieten für gemeinwohlorientierte Aktivitäten erhöht werden. Dies könnte man für die betroffenen Organisationen dadurch abmildern, indem man die verpflichtende Mindestmietzeit von drei Stunden abschafft und die Möglichkeit einführt, die Räumlichkeiten auch nur für ein oder zwei Stunden anzumieten. Der Mietzins verringert sich dann entsprechend.

Die Freizeitheime müssen heute viele Einrichtungen abweisen, weil alle Räume ausgebucht sind. Bei einer Vermietung ab einer Stunde können viel mehr Einrichtungen die Freizeitheime nutzen.

Bruno Gill
Fraktionsvorsitzender

SPD

Drucksache Nr. 15-1471/2013

Fraktion im Bezirksrat Misburg/Anderten der Landeshauptstadt Hannover

Bezirksbürgermeister
Herrn Klaus Dickneite
über den Fachbereich Zentrale Dienste
Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten
Trammplatz 2

*Eing. 5.6.13
AP 00 ST*

30159 Hannover

Hannover, den 03.06.2013

Änderungsantrag: gem: § 12 der Geschäftsordnung des Rates der
Landeshauptstadt Hannover in die Sitzung des
Stadtbezirksrates vom 05.06.2013

Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)

Der Bezirksrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu veranlassen, die dafür zuständigen
Fachbereiche prüfen zu lassen, ob höchstens eine 5,0 Prozentige Preiserhöhung
vorgenommen werden kann.

Begründung:

Die uns mit der vorgelegten Beschlussdrucksache Nr. 1007/2013 genannten
Preiserhöhungen würden die Nutzer der Räumlichkeiten im Bürgerhaus Misburg sehr
hart treffen. Da hier schon durch die schlechte Bewirtung ein negativer Trend
vorliegt, ist durchaus damit zu rechnen, dass die Nutzer sich dann andere
Räumlichkeiten suchen werden.

Dieses ist aber nicht unser Bestreben. Wir möchten, dass das Bürgerhaus in
Misburg bestehen bleibt und von allen Vereinen und Institutionen in unserem
Stadtbezirk, zu einem vernünftigen Mietpreis genutzt werden kann.



Hans-Jürgen Gesk
Fraktionsvorsitzender

SPD | CDU | Grüne | PP

ÄA zu DS 1007/2013

Der BzR bittet, die Verwaltung
möge eine sozial ausgewogenen
meinen Entwurf vorlegen

Begründung

Soz.-ökonom. Aspekte werden
über Gebühr gegenüber den kommerziellen
Aspekten offenkündig benachteiligt.

Von

Libert



S. D. S.



CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1729/2013)

Eingereicht am 15.08.2013 um 15:55 Uhr.

**Kulturausschuss, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung,
Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung**

**Anderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1007/2013 (Miet- und
Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen
/Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg)**

Antrag zu beschließen:

Der Antragstext wird wie folgt **geändert**:

Antrag,

- den in der Anlage 1 veränderten Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen und
- den in Anlage 2 (Preisliste) vorgeschlagenen Preisen ab 1.1.2014 zuzustimmen.
- **Die Verwaltung wird aufgefordert innerhalb der Anlage 2 Mieten bzw. Entgelte für die Preisgruppe II um mindestens 2% anzuheben**

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 16.08.2013

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Sozialausschuss (zur Kenntnis)
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 1724/2013

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Kommunales Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

der Rat der Landeshauptstadt Hannover möge beschließen:

1. Das in Anlage 1 beigefügte Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover für den Zeitraum von 2013 bis 2018/19 mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 27.300.000 € (davon im Teilfinanzhaushalt 61 12.000.000 € und im Teilergebnishaushalt 61 15.300.000 €) in der jeweils aktuellen Fassung ist die verbindliche Bewilligungsgrundlage für die Förderung der Neuschaffung von Mietwohnungen im Rahmen des preisgünstigen, sozialen Wohnungsbaus in Hannover.
2. Einzelne, nicht ziel- oder finanzrelevante Verfahrensregelungen kann die Verwaltung ohne weiteren Ratsbeschluss entsprechend den praktischen Erfordernissen für eine zügige Bewilligung und Baudurchführung anpassen.
3. Mit dem städtischen Wohnraumförderprogramm sollen im Rahmen der jährlich neu anzumeldenden und zu veranschlagenden Haushaltsmittel innerhalb von zunächst sechs Jahren jährlich mindestens 100 neu entstehende Mietwohnungen gefördert werden. Über die Entwicklung des Programmes wird die Verwaltung mindestens einmal im Jahr informieren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die mit dem Wohnraumförderprogramm verfolgten Ziele wirken sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer aus. Eine geschlechtsbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung ist damit nicht verbunden. Durch den vorgesehenen preisgünstigen Wohnungsbau werden allerdings gezielt nur Mietinteressenten mit niedrigen bis mittleren Einkommen gefördert, weil diese es auf dem Wohnungsmarkt immer schwerer haben, sich mit ausreichendem Wohnraum zu tragbaren Mieten zu versorgen.

Besonders gefördert werden auch Wohnungen für Menschen mit Behinderungen und größere Familien.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 61 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme 52201901 Sicherung der Wohnungsversorgung

Einzahlungen	Auszahlungen
	Zuwendungen für Investitionstätigkeit
	2.000.000,00
	Saldo Investitionstätigkeit
	-2.000.000,00

Teilergebnishaushalt 61

Angaben pro Jahr

Produkt 52201 Sicherung der Wohnraumversorgung

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen
	Transferaufwendungen
	1.020.000,00
	Saldo ordentliches Ergebnis
	-1.020.000,00

Für die 6 Jahresprogramme mit jeweils 100 geförderten Wohnungen werden insgesamt 27,3 Mio. € benötigt, davon für Investitionsmittel (Baukostenzuschüsse) im Teilfinanzhaushalt insgesamt 12 Mio. €, verteilt mit jährlich 2 Mio. € auf die Jahre 2014 - 2019.

Bei einer Laufzeit von durchschnittlich 15 Jahren ergibt sich für die 600 Wohnungen im Teilergebnishaushalt ein Gesamtaufwendungszuschuss von 15,3 Mio. € (2,55 Mio. € je Programm). Durch den zeitlich versetzten An- und Ablauf der Programme wird der höchste, jährlich tatsächlich zu zahlende Betrag (ca. 2020-2028), nur bei ca. 1,02 Mio. € liegen. Die Finanzierung der Aufwendungszuschüsse soll - zumindest in den ersten Jahren - aus dem auf derzeitigem Stand eingefrorenen Haushaltsansatz von 4.340.000 € (2014) für Altförderungen erfolgen.

Begründung des Antrages

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hatte die Verwaltung mit Beschluss vom 16.12.2010 beauftragt, ein Wohnkonzept zu erstellen (Drucksache Nr. 2072/2010). Dazu wurde ein Gutachten bei dem Beratungsunternehmen GEWOS in Hamburg beauftragt, mit dem die derzeitige Wohnsituation in Hannover, die unterschiedlichen Nachfragergruppen und vorhandene Potentiale untersucht wurden. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wurde unter Einbeziehung der demographischen Entwicklungen und der sich wandelnden Wohnansprüche die Entwicklung der Wohnungsbedarfe in den Jahren bis 2025 prognostiziert.

Nach dieser Prognose sollen in Hannover bis 2025 mindestens 7.900 zusätzliche Wohnungen geschaffen werden. Um dieses Ziel erreichen zu können, hat die Stadt ein Handlungskonzept, das „Wohnkonzept 2025“, entwickelt, dessen vier Aktionsfelder einen wichtigen Bestandteil darstellen:

1. Der **Wohnungsneubau** soll neue Impulse erhalten, besonders durch eine Wohnbauflächeninitiative, durch die neue Planungsrechte geschaffen werden.
2. Mit den Instrumenten der Stadtsanierung und Quartiersentwicklung wird der **Wohnungsbestand** weiterentwickelt.
3. Zur Unterstützung der Schaffung von **preisgünstigen Wohnungen** wird - als Ergänzung zum Landesprogramm - ein kommunales Wohnraumförderprogramm aufgelegt.

4. Es findet ein konstruktiver Dialog mit der Wohnungswirtschaft statt über Bestandsmaßnahmen und Neubauinvestitionen zur Schaffung von nachfragegerechten Angeboten auf dem hannoverschen Wohnungsmarkt (**Kommunikation und Kooperation**).

Das Wohnkonzept 2025 ist am 13.06.2013 vom Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossen worden (DS 0840/2013). Bereits mit dem Beschluss über den Haushaltsplan 2013 wurden die ersten Finanzmittel für ein kommunales Wohnraumförderprogramm bereitgestellt.

Entsprechend dem Ratsauftrag liegt nunmehr der Entwurf eines „Wohnraumförderprogrammes der Landeshauptstadt Hannover“ vor (Anlage 1 und Anlage 2 - Kurzübersicht), in das auch Anregungen der Wohnungswirtschaft eingeflossen sind.

Mit den darin formulierten Förderangeboten - die als Ergänzung des Landesprogrammes gedacht sind - soll der Wohnungsneubau auch für Mietinteressenten mit niedrigen bis mittleren Einkommen zu tragbaren Mieten angeregt werden. Durch die kumulierten Förderungen wird die Differenz zwischen der Kostenmiete und der gewünschten preisgünstigen Miete in der Regel weitgehend abgedeckt werden. Zusätzlich bildet die Förderung mit Zuschüssen (einmaliger Baukosten- und laufender Aufwendungszuschuss) einen weiteren Anreiz für Investoren, da eine Darlehnsförderung beim derzeitigen niedrigen Zinsniveau am Markt von der Wohnungswirtschaft kaum in Anspruch genommen werden würde.

Vorrangig gefördert werden kleine (Ein-Personen)Wohnungen und größere Wohnungen für Familien mit mehreren Kindern. Wohnungstypen, für die das GEWOS-Gutachten ein großes Defizit in Hannover festgestellt hat. Um eine ausgewogene Bewohnerstruktur in den Gebäuden sicherzustellen, werden jedoch andere Wohnungstypen mitgefördert.

Damit auch die Landesförderung in Anspruch genommen werden kann und um die Gesamtförderung für alle Beteiligten transparenter und handelbarer zu machen, ist das städtische Programm auf die Fördervoraussetzungen für die Programmteile des Landes abgestimmt. Die Eingangsmieten, die Einkommensgrenzen für zukünftige Mietinteressenten, Bindungsdauer sowie das Verfahren während der Bindungszeit wurden weitgehend aus den Richtlinien des Landes übernommen.

Für eine möglichst zielgenaue Förderung werden im städtischen Programm Wohnungen für Mietinteressenten aus drei unterschiedlichen Einkommensgruppen mit abgestuften Förderhöhen und entsprechend variierenden Eingangsmieten gefördert. Von den über sechs Jahre zu fördernden jährlichen jeweils ca. 100 Wohnungen sollen sein:

- ca. 30 Wohnungen mit Belegrecht und Einkommensgrenze 100% (Abschnitt B. - niedrige Einkommen), Eingangsmiete zurzeit 5,40 €,
- ca. 50 Wohnungen mit Einkommensgrenze 120% (Abschnitt C. - niedrige bis mittlere Einkommen), Eingangsmiete zurzeit 6,00 € sowie
- ca. 20 Wohnungen mit Einkommensgrenze 160% (Abschnitt D. - mittlere Einkommen), Eingangsmiete zurzeit 6,50 €.

Verschiebungen bei der Anzahl der geförderten Wohnungen je Programmteil sind im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich. Die Belegrechtsquote sollte aber weitgehend eingehalten werden. Bei der Auswahl der zu fördernden Objekte werden Vorhaben, an denen die Stadt ein besonderes Interesse hat, Vorrang haben (z. B. Sanierungsgebiet, städtebauliche Gesichtspunkte, Wohnungen für besondere Personengruppen).

Abzuwarten bleibt, wie sich die Bau- und Finanzierungskosten in der Praxis bei den konkreten Bauvorhaben darstellen. Gegebenenfalls muss das Programm angepasst werden. Dies ist auch der Fall, wenn sich Veränderungen im Landesprogramm ergeben - insbesondere bei den Eingangsmieten. Bei Erhöhung der Förderbeträge des Landes wird die Verwaltung prüfen, ob die städtische Förderung möglicherweise angepasst werden muss, um Überfinanzierungen zu vermeiden.

Soweit keine ziel- oder finanzrelevanten Regelungen betroffen sind, soll die Verwaltung das Förderprogramm ohne weiteren Ratsbeschluss entsprechend den praktischen Erfordernissen anpassen können, um eine zügige Bewilligung, Baudurchführung und Entlastung des Wohnungsmarktes sicherzustellen.

Über die Entwicklung des städtischen Förderprogrammes wird die Verwaltung mindestens einmal im Jahr berichten.

61.4
Hannover / 15.08.2013

Anlage 1 zur Drucksache-Nr./2013

Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover

A. Allgemeines

1. Fördergrundsätze

- Es wird die Neuschaffung von Wohnungen
 - durch Neubau von Miet- oder Genossenschaftswohnungen oder
 - durch Umbau bzw. Ausbau bisher nicht wohnlich genutzter Räume zu abgeschlossenen Wohnungenim Stadtgebiet von Hannover gefördert.
- Aus Gründen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit soll beim Neubau ein möglichst hoher Energiestandard, mindestens entsprechend dem Niedrigenergiehaus-Plus (2009) - NEH-Plus 2009¹ - nach derzeitigen ökologischen Standards der Stadt Hannover eingehalten werden.
- Förderfähig sind in der Regel bis zu 2/3 der Wohnungen einer Einzelbaumaßnahme, bei einer Quartiersentwicklung maximal 50% der für den Geschosswohnungsbau vorgesehenen Wohnungen.
- Bei Umbau- und Ausbaumaßnahmen bis 4 Wohnungen sowie bei mittelbarer Belegung können auch alle Wohnungen gefördert werden.
- Unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Bevölkerungsstruktur sind weitere Ausnahmen möglich, z.B. wenn für einen besonderen Personenkreis gefördert wird oder aus städtebaulichen Gründen.

Die städtische Förderung soll grundsätzlich zur Ergänzung der Landesförderung dienen, darf aber nicht zu einer Überfinanzierung führen. In diesem Fall werden die Leistungen verringert. Eine Förderung nur mit städtischen Mitteln ist möglich.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Stadt behält sich eine Änderung der Förderbeträge und Richtlinien – insbesondere bei Änderung des Landesprogrammes - vor.

2. Auswahlverfahren

Die Anträge sind vor Baubeginn zu stellen bei der Landeshauptstadt Hannover – Bereich Stadterneuerung und Wohnen/Wohnraumförderung, Sallstraße 16, 30171 Hannover. Vor Antragstellung begonnene Bauvorhaben können in der Regel nicht mehr gefördert werden.

Sollten mehr Anträge eingehen als Mittel vorhanden sind, erfolgt die Auswahl der zu fördernden Vorhaben zeitnah durch eine Auswahlkommission der Verwaltung nach sozialer und städtebaulicher Wertigkeit.

Mindestens 30% aller geförderten Wohnungen sollen aus dem Programmteil B (Förderung für Mieter mit niedrigem Einkommen und mit städtischen Belegrechten) gefördert werden.

¹ Die Voraussetzungen für ein **Niedrigenergiehaus-Plus (2009)** (NEH-Plus 2009) sind, dass die Wärmeverluste über die Gebäudehülle des Gebäudes (Wert H'T) 15 % unter dem Wert des Referenzgebäudes nach der EnEV 2009 liegen (dies entspricht der Anforderung an die Gebäudehülle für das KfW-Effizienzhaus 70 (2009)), und dass das Gebäude nur 85 % des Primärenergiebedarfes des Referenzgebäudes benötigt (dies entspricht der Anforderung an den Primärenergiebedarf für das KfW-Effizienzhaus 85 (2009)).

3. Wohnungsgrößen

Bevorzugt gefördert werden von der Stadt kleine Ein- und Zweizimmerwohnungen für eine Person sowie Vier- und Mehrzimmerwohnungen für die entsprechenden Haushaltsgrößen (5 und mehr Personen).

In jedem Haus sollten jedoch Wohnungen für unterschiedliche Haushaltsgrößen vorgesehen werden. Konzentrationen von Wohnungstypen und -größen sind zu vermeiden, es sei denn, es handelt sich um Wohnungen für besondere Personenkreise.

Kinderzimmer für ein Kind sollen mindestens 12 m², für zwei Kinder mindestens 16 m² anrechenbare Wohnfläche haben. Sie dürfen 10 m² bzw. 14 m² nicht unterschreiten.

a) Wohnflächen und Wohnungsmenge

Die Zusammensetzung der geförderten Wohnungen soll sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte an folgendem Wohnungsschlüssel orientieren:

Anzahl Personen	Anzahl Zimmer	Wohnfläche von – bis m ²	Anteil des Wohnungsbedarfs in %
eine	1,5 / 2	bis 50 m ²	45%
zwei	2	bis 60 m ²	15%
drei	3	bis 75 m ²	10%
vier	3 / 4	bis 85 m ²	15%
fünf	4	bis 95 m ²	10%
sechs	4 / 5	bis 105 m ²	3%
jede weitere Person		plus 10 m ²	2%

Belegrechtswohnungen nach dem Programmteil B sollten möglichst so geplant werden, dass sich gut nutzbare Grundrisse auch mit geringeren Gesamtgrößen ergeben.

b) Wohnflächenüberschreitungen

Werden die Bindungen aus der städtischen und der Landesförderung auf Bestandswohnungen übertragen (mittelbare Belegung), können die genannten Größen für die Neubauwohnungen um bis zu 12 m² überschritten werden. Das Gleiche gilt für geförderte Wohnungen nach Programmteil D, wenn keine Bindungen aus der Landesförderung bestehen.

c) Wohnungen für Menschen mit Behinderungen

Entsprechend der Niedersächsischen Bauordnung müssen in Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.

Darüber hinaus sollen bei Bauvorhaben mit mehr als vier Wohnungen - zusammen mit den baurechtlich vorgeschriebenen rollstuhlgerechten Wohnungen - 15% der geförderten Wohnungen, mindestens jedoch eine Wohnung, barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein (DIN 18040 Teil 2 - insbesondere Ziffer 5).

4. Mittelbare Belegung

Mit Zustimmung der Stadt können die Belegungs- und Mietbindungen statt an den geförderten Wohnungen auch bei anderen weitgehend gleichwertigen – nicht vermieteten und ungebundenen – Wohnungen im hannoverschen Bestand der Antragstellerin/des Antragstellers wahrgenommen werden (mittelbare Belegung). Die Wohnungen dürfen die Größen gemäß Ziffer 3a) nicht überschreiten.

Die Ersatzwohnungen sollten vorrangig im Stadtteil/-bezirk der geförderten Neubauwohnungen liegen. Ist dies mangels eines nutzbaren Bestandes der Antragsteller nicht möglich, sind auch Tauschbestände an anderen Standorten im Stadtgebiet von Hannover möglich.

Über die Zulassung der Wohnungen als Ersatzwohnungen entscheidet die Stadt. Dabei muss die Gesamtwohnfläche der geförderten Wohnungen erreicht werden. Mindestens sind je geförderter Neubauwohnung 1,5 Bestandswohnungen zur Verfügung zu stellen.

Die freien Ersatzwohnungen können ab Antragstellung bis spätestens 3 Monate nach Bezug der geförderten Wohnungen benannt und mit von der Stadt vermittelten Wohnungssuchenden belegt bzw. eigenständig bestimmungsgemäß vermietet werden.

Mit bestimmungsgemäßer Belegung der letzten Ersatzwohnung sind die geförderten Wohnungen aus den Bindungen der städtischen Förderung entlassen.

B. Förderung für Mieter mit niedrigen Einkommen und mit städtischen Belegrechten

1. Einkommensgrenzen

Die Stadt wird für die geförderten Wohnungen/Ersatzwohnungen in der Regel nur Mietinteressenten vorschlagen, deren anrechenbares Einkommen innerhalb der Grenzen gemäß § 3 Abs. 2 NWoFG² liegt (Anlage: Spalte 1 „0%“, jeweils Personenkreis III). Ausnahmen sind möglich.

Hat die Stadt innerhalb von acht Wochen keine Interessenten, denen sie die Wohnung vorschlägt, gibt sie sie zur einmaligen Belegung an den Vermieter schriftlich zurück. Ist vorher erkennbar, dass keine geeigneten Bewerber vorhanden sind, kann eine Rückgabe auch schon vor Ablauf der Acht-Wochen-Frist erfolgen.

Die Vermieterin/der Vermieter hat bei der dann eigenständigen Vermietung die Bindungen zu beachten und darf die Wohnung nur an Wohnungssuchende mit einem Wohnberechtigungsschein nach § 3 Abs. 2 NWoFG vermieten.

2. Art und Höhe der Förderung

a) Grundförderung

Als Grundförderung wird ein einmaliger Baukostenzuschuss je geförderter Wohnung gewährt

- | | |
|---|-----------|
| • für Wohnungsgrößen bis 50 m ² | 20.000 € |
| • für 2-Zimmerwohnungen (51 bis 60 m ²) | 18.000 € |
| • für 4- und Mehrzimmerwohnungen
(für mindestens 5 oder mehr Personen) | 28.000 € |
| • alle anderen Wohnungstypen | 15.000 €. |

Es gelten die jeweils auf volle m² aufgerundeten geprüften Wohnflächen nach Wohnflächenverordnung. Bei einem einseitigen Wohnungsgemenge sind Kürzungen möglich.

Bei dem bewilligten Baukostenzuschuss handelt es sich um einen Festbetrag - unabhängig von den tatsächlichen Baukosten. Die Stadt behält sich dabei vor, die Vorlage einer Schlussabrechnung für das Bauvorhaben zu fordern.

² Niedersächsisches Wohnraumförderungsgesetz (NWoFG) vom 29.10.2009 (Nds. GVBl. S. 403) in der jeweils gültigen Fassung

b) Zusatzförderung

Zusätzlich zum einmaligen Baukostenzuschuss wird für die Dauer von 15 Jahren ein laufender Aufwendungszuschuss in Höhe von 1,70 € je m² geförderter Wohnfläche monatlich gewährt. In Ausnahmefällen ist eine längere Laufzeit möglich, wodurch sich auch die Laufzeit der Bindungen entsprechend verlängert.

Wohnungen für Großfamilien (4- und Mehrzimmerwohnungen für 5 und entsprechend mehr Personen) können mit einem zusätzlichen Aufwendungszuschuss in Höhe von 0,50 €/m² monatlich gefördert werden.

Für die Berechnung des Aufwendungszuschusses gelten die jeweils auf volle m² aufgerundeten geprüften Wohnflächen nach Wohnflächenverordnung, maximal aber die nach Abschnitt A. Ziffer 3a) zulässigen Wohnungsgrößen.

Bei einer von der Stadt im Einzelfall gewünschten Verringerung der Eingangsmiete nach Ziffer 3. ist eine Erhöhung des Zuschusses möglich.

In begründeten Einzelfällen kann der Aufwendungszuschuss - im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel - auf bis zu höchstens 2,00 € angehoben werden.

Beurteilungsgrundlage ist die sich aus der Finanzierung des Bauvorhabens ergebende Unterdeckung aller geförderten Wohnungen bei Kostenansätzen in Anlehnung an die Zweite Berechnungsverordnung (II. BV). Dabei wird jedoch nur eine Eigenkapitalverzinsung entsprechend der Zinsen für die Finanzierungsdarlehen akzeptiert.

c) Sonderförderungen

Im Rahmen der vorhandenen Mittel können die Förderbeträge wie folgt erhöht werden:

- für freiwillige zusätzliche Baumaßnahmen mit Mehrkosten (z.B. für rollstuhlgerechte Wohnungen für Menschen mit Behinderungen über die baurechtlichen Forderungen hinaus oder Mieteinfamilienhäuser für Großfamilien)
 - Baukostenzuschuss von 5.000 € zusätzlich je Wohnung mit Sonderausstattung
- bei einem Neubau von Wohnungen im Passivhausstandard
 - Erhöhung des Baukostenzuschusses um 10%;
- bei einem Neubau von Wohnungen durch kleine Genossenschaften, Stiftungen oder ähnliche Unternehmen mit besonderem sozialen Bezug zu Personengruppen und/oder zum Stadtteil mit Beständen unter 500 Wohnungen, wenn Belegungs- und Mietpreisbindungen für insgesamt 25 Jahre eingegangen werden
 - Erhöhung des Baukostenzuschusses um (weitere) 10%,
- beim Bau von nicht vorgeschriebenen Gemeinschaftsräumen im Haus
 - zusätzlicher Aufwendungszuschuss in Höhe von 0,50 € je m² monatlich bezogen auf eine Nutzfläche von maximal 60 m², bei größeren Wirtschaftseinheiten bis zu 100 m².

Über weitere zusätzliche Fördermöglichkeiten entscheidet die Stadt im Einzelfall und im Rahmen der vorhandenen Mittel.

d) Wahlmöglichkeit

Soweit entsprechende Mittel im Budget zur Verfügung stehen, ist auf Wunsch der Antragstellerin/des Antragstellers auch eine Förderung nur mit Baukostenzuschuss oder nur mit Aufwendungszuschuss möglich.

- Der Baukostenzuschuss wird verdoppelt.
- Der Aufwendungszuschuss in Höhe von 1,70 € wird auf 3,00 € je m² geförderter Wohnfläche monatlich erhöht, in Einzelfällen entsprechend mehr.

3. Mieten

Die Nettokaltmiete der geförderten Wohnungen darf die im geförderten Wohnungsbau vom Land vorgesehene Eingangsmiete für Berechtigte mit niedrigem Einkommen (§ 3 Abs. 2 NWoFG) – das sind zzt. 5,40 € – nicht überschreiten und ist für drei Jahre festgeschrieben.

Bei Wohnungen mit Passivhausstandard kann eine um 0,30 €/m² höhere Eingangsmiete - zurzeit nettokalt 5,70 € je m² Wohnfläche monatlich – erhoben werden.

Werden für die geförderten Wohnungen im Rahmen der mittelbaren Belegung Ersatzwohnungen gestellt, muss die Nettokaltmiete der Ersatzwohnungen in den ersten 3 Jahren der Belegung mindestens 0,20 € je m² unter der jeweils gültigen Eingangsmiete liegen (zulässig zurzeit maximal 5,20 €).

Ausnahmen sind für sehr kleine Wohnungen möglich und werden im Fördervertrag mit der Stadt festgelegt.

Ab 4. Jahr sind etwaige Mieterhöhungen nur nach Maßgabe der §§ 558 und 559 BGB zulässig; jedoch darf der Mietzins – von einer Erhöhung der Betriebskosten abgesehen – um nicht mehr als 7,5% innerhalb von 3 Jahren erhöht werden.

Auch bei einer Wiedervermietung dürfen die Mieten nur in diesem Rahmen steigen.

4. Dauer der Bindungen

Die Laufzeit der Bindungen aus der städtischen Förderung beträgt 15 Jahre und beginnt in der Regel mit dem bestimmungsgemäßen Bezug der geförderten Wohnung/Ersatzwohnung.

5. Städtische Belegrechte

Während der 15 Jahre hat die Stadt das Recht, im Einvernehmen mit der Vermieterin oder dem Vermieter die Wohnungssuchenden zu benennen, an die die geförderten Wohnungen vermietet werden (Belegrecht im Einvernehmen).

Belegrecht im Einvernehmen bedeutet, dass die Vermieterin/der Vermieter eine Wohnung freimeldet. Die Stadt schlägt daraufhin einen Wohnungssuchenden vor, an den die Wohnung vermietet werden soll. Hat die Vermieterin/der Vermieter begründete und nachvollziehbare Einwände gegen den Vorschlag der Stadt, kann sie/er den Bewerber ablehnen. In diesem Fall schlägt die Stadt einen anderen Wohnungssuchenden vor.

Auch die Vermieterin/der Vermieter darf einen berechtigten Bewerber vorschlagen. Über die Reihenfolge der Bewerber entscheidet die Stadt unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Einzelfalls. Dabei können auch Vermietervorschläge zu alternativen, aber gleichwertigen Wohnungen Berücksichtigung finden.

C. Förderung für Mieter mit niedrigem/mittlerem Einkommen

1. Einkommensgrenzen

Die geförderten Wohnungen/Ersatzwohnungen darf die Vermieterin/der Vermieter nur an Wohnungssuchende vermieten, deren anrechenbares Einkommen innerhalb der Grenzen von § 3 Abs. 2 NWoFG plus 20% liegen (Anlage: Spalte 2 „20%“, jeweils Personenkreis III).

2. Art und Höhe der Förderung

a) Grundförderung

Als Grundförderung wird ein einmaliger Baukostenzuschuss in Höhe von 15.000 € je geförderter Wohnung gewährt.

Bei dem bewilligten Baukostenzuschuss handelt es sich um einen Festbetrag - unabhängig von den tatsächlichen Baukosten. Die Stadt behält sich dabei vor, die Vorlage einer Schlussabrechnung für das Bauvorhaben zu fordern.

b) Zusatzförderung

Zusätzlich zum einmaligen Baukostenzuschuss wird für die Dauer von 15 Jahren ein laufender Aufwendungszuschuss in Höhe von 1,00 € je m² geförderter Wohnfläche monatlich gewährt. In Ausnahmefällen ist eine längere Laufzeit möglich, wodurch sich auch die Laufzeit der Bindungen verlängert.

Für die Berechnung des Aufwendungszuschusses gelten die jeweils auf volle m² aufgerundeten geprüften Wohnflächen nach Wohnflächenverordnung, maximal aber die nach Abschnitt A. Ziffer 3a) zulässigen Wohnungsgrößen.

Bei einer von der Stadt im Einzelfall gewünschten weiteren Verringerung der Ausgangsmiete nach Ziffer 3. ist eine Erhöhung des Zuschusses möglich.

In begründeten Einzelfällen kann der Aufwendungszuschuss - im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel - angehoben werden.

c) Sonderförderungen

Die besonderen Fördermöglichkeiten entsprechen denen in Abschnitt B., Ziffer 2c).

d) Wahlmöglichkeit

Soweit entsprechende Mittel im Budget zur Verfügung stehen, ist auf Wunsch der Antragstellerin/des Antragstellers auch eine Förderung nur mit Baukostenzuschuss oder nur mit Aufwendungszuschuss möglich.

- Der Baukostenzuschuss beträgt dann 30.000 € je geförderter Wohnung.
- Der Aufwendungszuschuss erhöht sich auf 1,70 €/m², in Einzelfällen entsprechend mehr.

3. Mieten

Die Nettokaltmiete der geförderten Wohnungen darf die im geförderten Wohnungsbau vom Land vorgesehene, um 0,50 € reduzierte Eingangsmiete für Berechtigte mit mittlerem Einkommen – das sind zurzeit 6,00 € (6,50 € minus 0,50€) – nicht überschreiten und ist für drei Jahre festgeschrieben.

Bei Wohnungen mit Passivhausstandard kann eine um 0,30 €/m² höhere Eingangsmiete - zurzeit nettokalt 6,30 € je m² Wohnfläche monatlich – erhoben werden.

Werden für die geförderten Wohnungen im Rahmen der mittelbaren Belegung Ersatzwohnungen gestellt, muss die Nettokaltmiete der Ersatzwohnungen in den ersten 3 Jahren der Belegung mindestens 0,20 € je m² unter der verringerten Eingangsmiete nach Satz 1 liegen (zulässig zurzeit maximal 5,80 €).

Ab 4. Jahr sind etwaige Mieterhöhungen nur nach Maßgabe der §§ 558 und 559 BGB zulässig; jedoch darf der Mietzins – von einer Erhöhung der Betriebskosten abgesehen – um nicht mehr als 7,5% innerhalb von 3 Jahren erhöht werden.

Auch bei einer Wiedervermietung dürfen die Mieten nur in diesem Rahmen steigen.

4. Dauer der Bindungen

Die Laufzeit der Bindungen aus der städtischen Förderung beträgt 15 Jahre und beginnt in der Regel mit dem bestimmungsgemäßen Bezug der geförderten Wohnung/Ersatzwohnung.

D. Förderung für Mieter mit mittleren Einkommen

1. Einkommensgrenzen

Das anrechenbare Einkommen der Mietinteressenten muss innerhalb der Grenzen von § 3 Abs. 2 NWoFG plus 60% liegen (Anlage: Spalte 3 „60%“, jeweils Personenkreis III).

2. Art und Höhe der Förderung

Es wird für die Dauer von 10 Jahren ein degressiver Aufwendungszuschuss von anfänglich 2,00 € je m² geförderter Wohnfläche monatlich gewährt. Der Zuschuss reduziert sich ab 4. Jahr um jährlich 0,25 € je m² monatlich.

Für die Berechnung des Aufwendungszuschusses gelten die jeweils auf volle m² aufgerundeten geprüften Wohnflächen nach Wohnflächenverordnung, maximal aber die nach Abschnitt A. Ziffer 3a) zulässigen Wohnungsgrößen.

Über zusätzliche Fördermöglichkeiten entscheidet die Stadt im Einzelfall und im Rahmen der vorhandenen Mittel.

Die Stadt behält sich vor, die Vorlage einer Schlussabrechnung für das Bauvorhaben zu fordern.

3. Mieten

Die Nettokaltmiete der geförderten Wohnungen darf die im geförderten Wohnungsbau vom Land vorgesehene Eingangsmiete für Berechtigte mit mittleren Einkommen (§ 5 Abs. 2 DVO-NWoFG³) – das sind zzt. 6,50 € – nicht überschreiten und ist für drei Jahre festgeschrieben.

Werden für die geförderten Wohnungen im Rahmen der mittelbaren Belegung Ersatzwohnungen gestellt, muss die Nettokaltmiete der Ersatzwohnungen in den ersten 3 Jahren der Belegung mindestens 0,20 € je m² unter der Eingangsmiete nach Satz 1 liegen (zulässig zurzeit maximal 6,30 €).

Ab 4. Jahr sind etwaige Mieterhöhungen nur nach Maßgabe der §§ 558 und 559 BGB zulässig; jedoch darf der Mietzins – von einer Erhöhung der Betriebskosten abgesehen – um nicht mehr als 15% innerhalb von 3 Jahren erhöht werden.

Auch bei einer Wiedervermietung dürfen die Mieten nur in diesem Rahmen steigen.

4. Dauer der Bindungen

Die Laufzeit der Bindungen aus der städtischen Förderung beträgt 10 Jahre und beginnt in der Regel mit dem bestimmungsgemäßen Bezug der geförderten Wohnung/Ersatzwohnung.

E. Gemeinsame Bestimmungen für alle Förderarten

1. Sicherung und Auszahlung der Förderung

Zur Sicherung des Baukostenzuschusses und der Bindungen aus der Förderung in den Programmteilen B. und C. sind im Grundbuch der geförderten Neubauwohnungen eine Sicherungsschuld sowie eine Dienstbarkeit einzutragen. Für im Teil D. geförderte Wohnungen ist nur die Eintragung einer Dienstbarkeit erforderlich.

Der Baukostenzuschuss wird – vorbehaltlich der jeweiligen Haushaltsfreigabe – in folgenden Raten ausgezahlt:

- 20% nach Baubeginn,
- 30% nach Rohbaufertigstellung bzw. von mindestens 50% der Baumaßnahme,
- 30% nach Fertigstellung.

³ Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes (DVO-NWoFG) vom 21.01.2011 (Nds. GVBl. S. 16) in der jeweils gültigen Fassung

Die Auszahlung der restlichen 20% erfolgt nach Prüfung der Ausführung = Planung und der bestimmungsgemäßen Vermietung der Wohnungen, der Eintragung im Grundbuch sowie gegebenenfalls der Schlussabrechnung durch die Stadt.

Der Aufwendungszuschuss wird ab Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen für die im jeweiligen Programmteil vorgesehene Dauer gezahlt. Die erste Zahlung erfolgt, wenn der Stadt die bestimmungsgemäße Belegung der Wohnungen nachgewiesen wurde. Zahltermine für die Folgeraten sind jeweils der 01.04. und der 01.10. des Jahres.

Der Stadt sind nach Fertigstellung Kopien der Energiebedarfsausweise für die geförderten Wohnungen vorzulegen.

2. Mietverträge und Nebenkosten

Mietverträge sind unbefristet abzuschließen. Ausnahmen müssen mit der Stadt abgestimmt werden.

Abweichende Vereinbarungen i. S. von § 557 BGB, insbesondere die Vereinbarung einer Staffelmiete (§ 557a Abs. 1 BGB) sowie die Vereinbarung einer Indexmiete (§ 557b Abs. 1 BGB), sind nicht zulässig.

Die Erhebung von Zuschlägen für die Mitvermietung von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen sowie von Keller- und Zuhorräumen ist unzulässig; dies gilt nicht für die Vermietung von Garagen und Kfz-Einstellplätzen.

Entgelte für Maklercourtage, eventuelle Ausgleichszahlungen oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Vermietung einer geförderten bzw. mittelbar belegten Wohnung dürfen von der Mieterin oder dem Mieter nicht erhoben werden.

3. Freimeldungen und Freistellungen

Die Verfügungsberechtigte/der Verfügungsberechtigte über die Wohnungen ist verpflichtet, frei werdende Wohnungen der Stadt Hannover – Bereich Stadterneuerung und Wohnen/ Wohnraumversorgung - zu melden und bei Neuvermietung dort auch die entsprechenden Wohnberechtigungsscheine der Mieter vorzulegen.

Finden sowohl die Stadt als auch die Vermieterin/der Vermieter keinen berechtigten Mietinteressenten, kann auf Antrag befristet eine Freistellung von Belegungs- und Mietbindungen erteilt werden. Die Freistellung richtet sich nach § 11 NWoFG.

Auch die Ausgestaltung der Freistellung (z. B. Verfahren, Ausgleich) erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften, wie sie für mit Landesmitteln geförderte Wohnungen gelten (Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen - WFB -).

4. Verzicht und (Teil)Rückzahlung der Fördermittel

Bei Rückzahlung des (anteiligen) Baukostenzuschusses sowie einem Verzicht der Eigentümerin/des Eigentümers auf die Weiterzahlung des Aufwendungszuschusses bleiben die vereinbarten Bindungen (Belegungs- und Mietbindungen) noch bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach Rückzahlung bzw. Einstellung der laufenden Zuschusszahlung, längstens bis zum ursprünglichen Bindungsende, bestehen.

Außerdem ist eine Geldleistung in Höhe von 10% des auf die Restlaufzeit (tatsächlicher Wegfall der Bindungen bis ursprüngliches Bindungsende) entfallenden Gesamtaufwendungszuschusses an die Stadt zu zahlen.

Das Gleiche gilt für Rückzahlungen/Zahlungsverzichte für einzelne geförderte Wohnungen.

5. Umwandlung in Wohnungseigentum sowie Verkauf von geförderten oder Ersatzwohnungen

Während der Laufzeit der Bindungen dürfen die Wohnungen nicht in Wohnungseigentum umgewandelt werden.

Die Eigentümerin/der Eigentümer darf während der Laufzeit der Bindungen die geförderten Wohnungen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt veräußern.

Bei einem Verkauf von geförderten Wohnungen verpflichtet sie/er sich, die Bindungen in Abstimmung mit der Stadt auf entsprechende Ersatzwohnungen aus ihrem/seinem hannoverschen Wohnungsbestand zu übertragen.

Soweit die Stadt zustimmt und die Erwerberin/der Erwerber die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen übernimmt, können der anteilige Baukostenzuschuss und/oder der Aufwendungszuschuss mit seiner Restlaufzeit auf die neue Eigentümerin/den neuen Eigentümer übertragen werden. Über die Höhe des Aufwendungszuschusses muss jedoch gegebenenfalls neu verhandelt werden.

Werden die Bindungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtsgültig auf Ersatzwohnungen übertragen und auch keine Vereinbarung mit der Erwerberin/dem Erwerber abgeschlossen, wird die Zuschusszahlung mit Besitzübergabe eingestellt. Der Baukostenzuschuss ist anteilig, berechnet auf die gemäß letztem Absatz verlängerte Restlaufzeit, zurückzuzahlen.

Daneben wird – unabhängig von Verschulden – für die Dauer der ursprünglichen Restlaufzeit des Vertrages eine Geldleistung fällig. Sie beträgt 10% des Gesamtaufwendungszuschusses für die betroffenen Wohnungen, der auf die entsprechend dem folgenden Absatz verlängerte Restlaufzeit entfällt.

Zum Ausgleich für die durch den Verkauf wegfallende Nachbindungsfrist (Ziffer 4.) wird die sich ergebende Restlaufzeit sowohl bei der Ermittlung des zurückzuzahlenden Baukostenzuschusses als auch der Geldleistung fiktiv um den Nachbindungszeitraum erhöht.

6. Folgen von Vertragsverstößen

Eine Förderzusage kann insbesondere widerrufen bzw. zurückgenommen werden, wenn die Eigentümerin/der Eigentümer unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens von Bedeutung sind oder die in der Förderentscheidung übernommenen Verpflichtungen nicht einhält.

In diesem Fall sind der Baukostenzuschuss und bereits ausgezahlte Beträge des Aufwendungszuschusses zu erstatten und bis zur vollständigen Rückzahlung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Darüber hinaus kann die Stadt bei - trotz schriftlicher Abmahnung - schuldhaften Verstößen gegen die Fördervereinbarungen für die Dauer des Verstoßes Geldleistungen in Höhe von bis zu monatlich 5 € je Quadratmeter Wohnfläche des Wohnraumes, auf den sich der Verstoß bezieht, erheben. Die Geldleistung bemisst sich nach dem Wohnwert und der Schwere des Verstoßes.

Schuldhaftes Verhalten der/des Verfügungsberechtigten über die Wohnungen hat sich die Eigentümerin/der Eigentümer als eigenes Verschulden anrechnen zu lassen.

Anlage

Anlage: Übersicht für das Gesamteinkommen nach § 3 Abs. 2 NWoFG) i.V.m. DVO-NWoFG) sowie das umgerechnete mögliche Brutto-Gesamteinkommen

Haushaltsmitglieder		§ 3 Abs. 2 NWoFG	§ 3 Abs. 2 NWoFG plus 20 %	§ 3 Abs. 2 NWoFG plus 60 %
<u>Bruttoeinkommen</u> von ca. Euro				
Alleinstehend	I	22.250	26.500	35.000
	II	25.285	30.142	39.857
	III	<u>17.000</u>	<u>20.400</u>	<u>27.200</u>
	IV	18.990	22.768	30.324
2 Personen	I	29.750	35.500	47.000
	II	33.857	40.428	53.571
	III	<u>23.000</u>	<u>27.600</u>	<u>36.800</u>
	IV	25.657	30.768	40.990
Alleinerziehend 1 Kind oder 3 Pers. ohne Kind	I	33.500	40.000	53.000
	II	38.142	45.571	60.428
	III	<u>26.000</u>	<u>31.200</u>	<u>41.600</u>
	IV	28.990	34.768	46.324
Ehepaar 1 Kind oder 4 Pers. ohne Kind	I	37.250	44.500	59.000
	II	42.428	50.714	67.285
	III	<u>29.000</u>	<u>34.800</u>	<u>46.400</u>
	IV	32.324	38.768	51.657
Alleinerziehend 2 Kinder	I	41.000	49.000	65.000
	II	46.714	55.857	74.142
	III	<u>32.000</u>	<u>38.400</u>	<u>51.200</u>
	IV	35.657	42.768	56.990
Ehepaar 2 Kinder	I	44.750	53.500	71.000
	II	51.000	61.000	81.000
	III	<u>35.000</u>	<u>42.000</u>	<u>56.000</u>
	IV	38.990	46.768	62.324
Ehepaar 3 Kinder	I	52.250	62.500	83.000
	II	59.571	71.285	94.714
	III	<u>41.000</u>	<u>49.200</u>	<u>65.600</u>
	IV	45.657	54.768	72.990

Erläuterungen

Aufgrund unterschiedlicher pauschaler Abzüge je nach Einkommensart ergeben sich differenzierte Bruttoeinkommen:

I = Beamte u. steuerzahlende Rentner

II = Angestellte/Arbeiter

III = Nichterwerbstätige (**entspricht der gesetzlichen Einkommensgrenze nach § 3 Abs. 2 NWoFG)**)

IV = Rentner

Die gesetzliche Einkommensgrenze erhöht sich bei jeder weiteren Person um 3.000 € (bei Kindern im Sinne des § 32 Abs.1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes zusätzlich um 3.000 €) Je nach Einkommensart verändern sich damit auch die oben genannten Bruttoeinkommensgrenzen.

Die Bruttoeinkommen wurden jeweils ohne Berücksichtigung von individuellen Frei- und Abzugsbeträgen - z.B. für schwerbehinderte Menschen - ermittelt.

Freibeträge:

Junge Ehepaare	5.000 €
GdE von wenigstens 50%	4.000 €
Alleinerziehende pro Kind unter 12 J.	1.000 €

Der Freibetrag für junge Ehepaare gilt, wenn keiner der Partner das 40. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Ablauf des 5. Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung.

A. Allgemein

- | | | |
|---|---|--|
| <p>1. Fördergrundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuschaffung von Wohnraum (Neubau und Um-/Ausbau zu zusätzlichen Wohnungen) - Anzahl WE / Gebäude bzw. Standort - Verteilung der Fördermittel auf Whg. Belegrechte/ohne Belegrechte - niedrige bis mittlere Einkommen (3 Einkommensgruppen) | <p>2. Auswahlverfahren</p> <p>3. Wohnungsgrößen</p> <p>4. Mittelbare Belegung</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Sammlung / Auswertung zeitnah vorrangig: <ul style="list-style-type: none"> - kleine Wohnungen mit 1 + 2 Zimmern - große Wohnungen mit 4 und mehr Zimmern - „Tausch-Zahl“ 1,5 = 1,5 Bestandswohnungen für 1 Neubauwohnung |
|---|---|--|

Programmtteile / Anzahl Wgh.	Einkommengrenzen	Grundförderung	Zusatzförderung	Sonderförderung z.B.	Miete für geförderte Wohnungen	Miete der Ersatzwohnungen bei mittelbarer Belegung	Dauer der Bindung
<p>B.</p> <p>Niedrige EK mit Belegrecht</p> <p>30 Wgh.</p>	B-Schein	BKZ je nach Whg.-Größe/-typ - bis 50 m ² = 20.000 € - bis 60 m ² = 18.000 € - 4+ Zimmer = 28.000 € - andere Whg. = 15.000 €	AZ - 15 Jahre fest - 1,70 €/m ² mtl. - 0,50 € zus. für 4+Zi.Wo - Erhöhungsmöglichkeit im Einzelfall	- Passivhausstandard +10% des BKZ - Genossenschaften <500 Wo +10% des BKZ - u.a. rollstuhlgerecht + 5.000 €/betroffene Wgh. - Gemeinschaftsraum + AZ 0,50 €/m ² Nutzfläche mtl.	- 5,40 € - 3 Jahre fest - bis zu +7,5% alle 3 Jahre - 5,70 € bei Passivhaus	- 5,20 € - 3 Jahre fest - bis zu + 7,5% alle 3 Jahre	- 15 Jahre ab Bezug
<p>C.</p> <p>Niedrige bis mittlere EK ohne Belegrecht</p> <p>50 Wgh.</p>	B-Schein + 20%	BKZ 15.000 €	AZ - 15 Jahre fest - 1,00 €/m ² mtl. - Erhöhungsmöglichkeit im Einzelfall	- Passivhausstandard +10% des BKZ - Genossenschaften <500 Wo +10% des BKZ - u.a. rollstuhlgerecht + 5.000 €/betroffene Wgh. - Gemeinschaftsraum + AZ 0,50 €/m ² Nutzfläche mtl.	- 6,00 € - 3 Jahre fest - bis zu +7,5% alle 3 Jahre - 6,30 € bei Passivhaus	- 5,80 € - 3 Jahre fest - bis zu + 7,5% alle 3 Jahre	- 15 Jahre ab Bezug
<p>D.</p> <p>Mittlere EK</p> <p>20 Wgh.</p>	B-Schein + 60 %	./.	AZ - 10 Jahre degressiv - 1.-3. Jahr 2,00 €/m ² - ab 4. Jahr jährl. -0,25 €	- zusätzliche Förderung im Einzelfall	- 6,50 €/auch Passivhaus - 3 Jahre fest - bis zu +15 % alle 3 Jahre	- 6,30 € - 3 Jahre fest - bis zu +15 % alle 3 Jahre	- 10 Jahre ab Bezug

E. Gemeinsame Bestimmungen

- | | | |
|---|--|---|
| <p>1. Sicherung und Auszahlung der Förderung</p> <p>2. Mietverträge und Nebenkosten</p> | <p>3. Freimeldungen und Freistellungen</p> <p>4. Verzicht und (Teil)Rückzahlung der Fördermittel</p> | <p>5. Verfahren bei Umwandlung/Verkauf</p> <p>6. Folgen von Vertragsverstößen</p> |
|---|--|---|

Fraktion DIE LINKE.

(Antrag Nr. 1872/2013)

Eingereicht am 01.09.2013 um 12:45 Uhr.

Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

Anderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Drucks. Nr. 1724/2013 (Kommunales Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover)

Antrag

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Die Anzahl der Wohnungen in den Programmteilen B und C wird dahingehend modifiziert, dass auf den Programmteil B (Niedrige Einkommen mit Belegrecht), 50 Wohnungen entfallen und auf den Programmteil C (Niedrige bis mittlere Einkommen ohne Belegrecht), 30 Wohnungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt werden diesem Vorschlag entsprechend adaptiert.

Begründung

Die im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover herausgegebene „Kommunale Wohnungsmarktbeobachtung in der Landeshauptstadt Hannover“ „Preisdatenanalyse für Mietwohnungen in Immobilien 2012“ legt eine andere Schwerpunktsetzung des Wohnraufbedarfes nahe, als die in dem hier behandelten Antrag vorzufindende. Nämlich eine stärkere Gewichtung für das niedrigere Preissegment. Daran ändert die Textpassage das „*Verschiebungen bei der Anzahl der geförderten Wohnungen je Programmteil [...] im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich*“ Drucksachenummer 1724/2013, S. 4 seien nicht viel.

Auf den Seiten 11 und 12 in der Tabelle 3 und der Abbildung 2 der schon genannten „Preisdatenanalyse für Mietwohnungen in Immobilien 2012“ lässt eine rückläufige Entwicklung von Wohnungsangeboten nach Preissegmenten im Vergleich „im Mittel der Jahre 2007 bis 2011“ zum Anteil 2012 in den Preisklassen „unter 5 EUR / m²“ und „5 bis unter 6 EUR / m²“ erkennen. Zugegeben sagt dies nichts über die Nachfragesituation aus. Über die prognostische Nachfrage mag der Sozialbericht 2013 zu Rate gezogen werden, welcher in der Zusammenfassung auf Seite 6 ausweist: *„Je höher das Alter desto niedriger ist die Transferleistungsquote. Höchste Transferleistungsquoten sind unter Kindern und Jugendlichen (25%), niedrigste in der Generation 60 plus (8,1%) zu finden. Dafür steigt der Anteil derjenigen, die Transferleistungen beziehen, in der Generation 60 plus mit Abstand am stärksten“*. Der vielzitierte demographische Wandel lässt die Befürchtung nahe liegen, dass die Anzahl der Transferleistungsberechtigten in Hannover in Zukunft eher steigt, als sinkt.

Diese Annahme wird durch einen weiteren Punkt in der Zusammenfassung des Sozialberichts noch gestärkt. So ist im Punkt 2 ebenfalls auf Seite 6 zu lesen: *„Ende 2011 bezogen über 78.000 HannoveranerInnen (15,2%) ,Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II oder XII‘. Das ist – verglichen mit 2006 – ein ‚absoluter und relativer Tiefstand‘.“* Diese Erkenntnis ist eine positive. Aber für die Berechnung von

Wohnraumbedarf taugt diese nicht, bildet diese Aussage eine historische Ausnahmesituation eines entspannten Arbeitsmarktes auf einem Niveau ab, welches in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland seit der Wiedervereinigung einzigartig ist. Die LHH sollte sich auf einen Konjunkturrückgang einstellen, in dessen Folge auch eine höhere Anzahl von Transferleistungsbeziehern einhergehen, die bezahlbaren Wohnraum benötigen.

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 02.09.2013

<p style="text-align: center;">PIRATEN-Fraktion (Antrag Nr. 1876/2013)</p>

Eingereicht am 04.09.2013 um 05:46 Uhr.

Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung (Sozialausschuss und Stadtbezirke 01-13 zur Kenntnis)

Zusatzantrag der PIRATEN-Fraktion zu Drucks. Nr. 1724/2013 (Kommunales Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover)

Antrag zu beschließen:

In der Anlage 1 wird Abschnitt A. Allgemeines, 1. Fördergrundsätze im ersten Punkt um einen Satz wie folgt ergänzt:

„Es wird die Neuschaffung von Wohnungen

- durch Neubau von Miet- oder Genossenschaftswohnungen oder
- durch Umbau bzw. Ausbau bisher nicht wohnlich genutzter Räume zu abgeschlossenen Wohnungen

im Stadtgebiet von Hannover gefördert. **Am Gemeinwohl orientierte Antragssteller sollen vorrangig gefördert werden.**“

Begründung:

Um eine hohe Wohnqualität von gefördertem neuen Wohnraum lange zu erhalten, sind fortlaufend Instandhaltungsmaßnahmen notwendig. Am Gemeinwohl orientierte Antragssteller – zum Beispiel Wohnungsbaugenossenschaften, gemeinnützige Baugesellschaften oder Stiftungen, aber auch kommunale Wohnungsunternehmen – bieten erfahrungsgemäß am ehesten die Gewähr dafür, die Wohnqualität durch fortlaufende Investitionen zu erhalten oder zu steigern. Sie sollen deswegen vorrangig berücksichtigt werden.

Hingegen sind Unternehmen, die eine möglichst hohe Kapitalausschüttung anstreben, für ihre Instandhaltungsscheu bekannt. Zudem hat die Landeshauptstadt Hannover in der Vergangenheit beim Verkauf städtischer Wohnungsbestände an große börsennotierte Wohnungs- bzw. Investgesellschaften negative Erfahrungen in Bezug auf die weitere Instandhaltung der veräußerten Bestände machen müssen. Auch dies spricht für die vorgeschlagene Ergänzung der Fördergrundsätze.

Hannover, den 3. September 2013

Dirk Hillbrecht
(stellv. Fraktionsvorsitzender)

Hannover / 04.09.2013

Antrag (Antrag Nr. 1885/2013)

Eingereicht am 04.09.2013 um 12:10 Uhr.

Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1724/2013 (Kommunales Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover)

Antrag,

der Rat der Landeshauptstadt Hannover möge beschließen:

1. Das in Anlage 1 beigefügte Wohnraumförderprogramm der Landeshauptstadt Hannover für den Zeitraum von 2013 bis 2018/19 mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 27.300.000 € (davon im Teilfinanzhaushalt 61 12.000.000 € und im Teilergebnishaushalt 61 15.300.000 €) in der jeweils aktuellen Fassung ist die verbindliche Bewilligungsgrundlage für die Förderung der Neuschaffung von Mietwohnungen im Rahmen des preisgünstigen, sozialen Wohnungsbaus in Hannover, **des Erwerbs von Eigentumswohnungen und der Errichtung von Einfamilienhäusern analog des bis 2011 geltenden Einfamilienhaus-Programms der Landeshauptstadt Hannover.**

Das Wohnraumförderprogramm (Anlage 1) wird darüber hinaus wie folgt ergänzt:

- a) Für Projekte mit öffentlich gefördertem Wohnraum
 - werden nicht zwingend städtebauliche Wettbewerbe oder Architektenwettbewerbe seitens der Stadt vorgeschrieben.
 - werden den Bauträgern seitens der Stadtverwaltung keine überhöhten energetischen Standards vorgeschrieben. Der Passivhausstandard bleibt der Kalkulation des Investors überlassen.
 - wird seitens der Stadtverwaltung auf möglichst viele Vorgaben zur Gestaltung, insbesondere zu Wohnungsgrundrissen, verzichtet.
- b) Sofern der Verkauf eines städtischen Grundstücks mit der Auflage zur günstigen Wohnraumschaffung verbunden ist, erfolgt die Zusage der Förderung (Baukostenzuschuss und Aufwendungszuschuss) mit dem Grundstücksverkauf.
- c) Die Auswahlkommission wird eine Kommission des Rates sein. Die Besetzung erfolgt nach dem Hare/Niemeyer Verfahren.

- d) **Die Vergabe von städtischen Grundstücken erfolgt künftig nicht nur nach Höchstpreisgebot, sondern auch unter Einbeziehung der besten Konzeption der künftigen Bauherren. Auch diesbezüglich wird eine Kommission des Rates zur Entscheidungsfindung eingesetzt.**

Die Nummern 2. und 3. der Drucksache werden übernommen.

Begründung

Das Wohnraumförderprogramm sollte nicht nur zur Schaffung von Wohnraum mit Belegwohnrechten dienen, sondern auch zur Wohnraumschaffung mittels Eigentumswohnungen und durch Eigenheimbau. Auch der Bau und Erwerb von Eigentumswohnungen sollte unterstützt werden, da dadurch vorhandener Wohnungsbau nachverdichtet und aufgestockt werden könnte. Eine konsequente Umsetzung dieser Strategie dient nicht nur der Wohnraumschaffung, sondern erhält auch die Grün- und Freiflächen in Hannover.

Analog des Einfamilienhaus-Programms der LHH in den Jahren 2001-2003 und 2007-2011 sollten Hausbauer ebenfalls unterstützt werden. Insbesondere Familien mit Kindern können so in Verbindung mit dem KiBaBo (Kinder-Bauland-Bonus) auch in die Lage versetzt werden, Eigentum und Eigenheim in Hannover zu erwerben/zu bauen. Zudem sollen vor allem Einfamilienhäuser in verdichteter Bebauung bis zu einer noch festzulegenden Quadratmeter-Höchstgrenze geförderter und Anreize zur Eigentumbildung gesetzt werden, damit der Abwanderungstrend ins Umland weiter stagniert. Diese Maßnahme trägt auch einem ausgeglichenen Wohnungsmarkt Rechnung, da nicht alle Bauträger Mietwohnungen für den Bestand/mit Belegrechten errichten.

Zu 1a):

Die Kosten für ein Bauprojekt werden durch städtebauliche Wettbewerbe, Architektenwettbewerbe und ggf. noch Fassadenwettbewerbe deutlich gesteigert und erfordern einen immensen Zeitaufwand, so dass der Planungsprozess viel zu lang dauert und für den Investor nicht mehr kalkulierbar ist. Sofern die Schaffung von kostengünstigen Wohnraum im Vordergrund steht, sollte es dem Bauherren frei stehen, ob er einen solchen Wettbewerb durchführen möchte oder nicht, Zwangsvorgaben der Stadt sind hier weitestgehend abzulehnen.

Die Einhaltung energetischer Standards ist wichtig und richtig. Allerdings sollten hier keiner überhöhten energetischen Standards als Maßstab genommen werden, soweit kostengünstiger Wohnraum entstehen soll. Die Einhaltung der aktuellen Energieeinsparverordnung ist absolut hinreichend und ausreichend!

Die Gestaltungsvorschriften für den Wohnraum werden allein durch gesetzliche Vorgaben beschränkt, damit die Investoren auch Gestaltungs- und Kreativitätsfreiraum haben.

Zulb):

Bauvorhaben, bei denen die Stadt die Einhaltung von geringen Mieten fordert, sollten die Zusage der Förderung (Baukostenzuschuss und Aufwendungszuschuss) automatisch erhalten, damit der Investor von Anfang an mit dem richtigen Ansatz kalkulieren kann. Ansonsten trägt der Investor das Risiko, die ohnehin nicht auskömmlichen Mieteinnahmen ggf. nicht mit der Förderung mildern zu können.

Zu 1c):

Im Sinne der Transparenz wird die Auswahlkommission eine Kommission des Rates sein.

Zu 1d):

Um städtebauliche Akzente - auch bei subventioniertem Wohnraum - zu setzen, werden Grundstücke nicht ausschließlich an den Höchstbietenden vergeben. Vielmehr werden durch eine Kommission des Rates auch die Konzeptionen der Investoren in die Vergabeentscheidung miteinbezogen.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 04.09.2013

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

	1. Neufassung
Nr.	1809/2013 N1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	

Die Neufassung ist erforderlich, weil die Vertraulichkeit bei der Beschlussfassung in diesem Fall nicht gegeben ist.

Obdachlosenunterkunft "Burgweg 13"

Antrag,

auf Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung ge. § 117 NKomVG in Höhe von 347.000 € für die Erweiterung der Modulanlage am Standort Burgweg 13 bei PSP-I.31505.901 Unterbringung von Personen (Deckung durch Minderauszahlungen bei PSP-I.51106.016 - Soziale Stadt Mühlenberg - 128.000 € und PSP-I.51106.002 - Stadttumbau West Ihmezentrum - 219.000 €).

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Bei der geplanten Unterkunft handelt es sich um eine Unterkunft für Paare und Familien, so dass Gender-Aspekte hier nicht explizit berücksichtigt werden müssen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 61 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme I.31505.901 Unterbringung von Personen

Einzahlungen		Auszahlungen	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	Baumaßnahmen	347.000,00
Veräußerung von Sachvermögen	0,00	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	0,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00
		Sonstige Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Investitionstätigkeit	-347.000,00

Saldo Sonderfelder 0,00

Teilergebnishaushalt 61

Angaben pro Jahr

Produkt

Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
Zuwendungen und allg. Umlagen	0,00	Personalaufwendungen	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	Sach- und Dienstleistungen	0,00
Öffentlichrechtl. Entgelte	0,00	Abschreibungen	23.133,33
Privatrechtl. Entgelte	0,00	Zinsen o.ä. (TH 99)	0,00
Kostenerstattungen	0,00	Transferaufwendungen	0,00
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	0,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00
Sonstige ordentl. Erträge	0,00		
		Saldo ordentliches Ergebnis	-23.133,33
Außerordentliche Erträge	0,00	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
		Saldo außerordentliches Ergebnis	0,00
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo gesamt	-23.133,33

Die Außerplanmäßigen Auszahlungen sind zeitlich und sachlich unabweisbar, weil die Modulanlage bereits im November 2013 fertiggestellt sein muss und damit vertragliche Zahlungsverpflichtungen entstehen. Hinsichtlich der Grundsatzentscheidung wird auf die nachstehende Begründung verwiesen.

Begründung des Antrages

Die Zahl der unterzubringenden obdachlosen Personen war über viele Jahre relativ konstant und nur geringen Schwankungen unterworfen. Durch zunehmende Armut in der Bevölkerung und insbesondere durch die Möglichkeit der Zuwanderung von osteuropäischen Armutsflüchtlingen kommt es nunmehr zu einem Anstieg der unterzubringenden obdachlosen Personen, der auf die Dauer nicht mit den vorhandenen Unterkünften aufgefangen werden kann.

Am Standort Burgweg steht bereits jetzt eine Modulanlage, die für die Unterbringung von obdachlosen Paaren und Familien genutzt wird. Da diese Unterkünfte möbliert sind, besteht hier die Möglichkeit insbesondere Familien aus Osteuropa unterzubringen, die im Gegensatz zu Familien, die nach einer (Zwangs-)Räumung ihre Wohnung verloren haben, über keinerlei Möbel verfügen.

Der Standort hat sich seit vielen Jahren bewährt und durch die Grundstücksspezifikation besteht die Möglichkeit vergleichsweise kurzfristig weiter notwendige Unterkunftsmöglichkeiten zu schaffen.

Mit Entscheidung aus der Beschlussdrucksache 0556/2013 N1 soll die Modulanlage am jetzigen Standort im Burgweg 13 erweitert werden. Die Umsetzung für die Erweiterung soll noch im 2. Halbjahr erfolgen. Grundlage für die notwendigen Arbeitsschritte (Planung, Ausschreibung, Aufträge) ist, dass das Vorhaben finanziell abgesichert ist. Im Haushalt 2013 sind für die Gesamtmaßnahmen keine Mittel eingestellt worden.

Die Kosten für die Anmietung der 18 Container würden deutlich höher ausfallen (745.000 €). Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf 545.000 €.

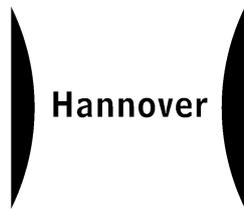
Finanzielle Auswirkung:

Wegen der Dringlichkeit zur Umsetzung der Maßnahme ist die Finanzierung wie folgt geplant:

1. Beginn der Baumaßnahmen mit 45.000 € aus dem laufenden Finanzhaushalt im Produkt 31505 - Unterbringung von Personen.
2. 347.000 € als außerplanmäßige Auszahlung im Produkt 31505 - Unterbringung von Personen. Die Deckung erfolgt aus den Vorhaben I.51106.016 Soziale Stadt Mühlenberg und I.51106.002 Stadtumbau West Ihmezentrum.
3. 153.000 € als Mittelanmeldung zum Finanzhaushalt Haushalt 2014 in Verbindung mit einer Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe.

61
Hannover / 03.09.2013

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
An den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten (zur Kenntnis)
An den Kulturausschuss (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)

Nr. 1916/2013
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Sanierung des Raschplatzpavillons, Kostenerhöhung

Antrag,

1. einer Fortführung des Projektes und der weiteren Bauarbeiten, auch wenn damit eine Überschreitung des zurzeit für das Projekt zur Verfügung stehenden Budgets verbunden ist

und
2. einer Budgetausweitung bis zu einer Summe von maximal 2,48 Mio. € auf dann insgesamt 14,91 Mio. €

zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Bei der Umsetzung der Maßnahme gibt es keine spezifische Betroffenheit. Die mit der Beschlussempfehlung verfolgte Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer aus.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 19 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme I.11118.901 Gebäudemanagement, Sonst. Maßn.

Einzahlungen	Auszahlungen
	Baumaßnahmen <u>2.480.000,00</u>
	Saldo Investitionstätigkeit -2.480.000,00

Teilergebnishaushalt 41, 42, 43, 51

Angaben pro Jahr

Produkt 28102	Sonstige Kulturpflege
27201	Stadtbibliothek Hannover
27301	Stadtteilkulturarbeit
36501	Kindertagesbetreuung

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen
	Sach- und Dienstleistungen <u>29.800,00</u>
	Abschreibungen <u>27.300,00</u>
	Zinsen o.ä. (TH 99) <u>62.000,00</u>
	Saldo ordentliches Ergebnis -119.100,00

Finanzielle Auswirkungen:

Sach- u. Dienstleistungen

Bauliche Unterhaltung gemäß Richtwert der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) 1,2 % von 2.480.000 €.

Abschreibungen

1,1 % von 2.480.000 €.

Zinsen

Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 5 % auf die durchschnittlich (zu 50 %) gebundene Investitionssumme von 2.480.000 €.

Die jährlich zusätzlich anfallenden Aufwendungen in Höhe von 119.100,00 € führen direkt oder indirekt (durch die interne Leistungsverrechnung/Nutzungsentgelte) zu erhöhten Aufwendungen in den Produkten 28102, 27201, 27301 und 36501.

Geplant ist die Bereitstellung aus dem Teilfinanzhaushalt 19. Die Finanzierung erfolgt in Höhe von 1,0 Mio. € durch nicht in Anspruch genommene Anteile von Sicherheitsbudgets anderer Baumaßnahmen: IGS Büssingweg, Sporthalle Voltmerstraße, GS Albert-Schweitzer-Schule, Kita In der Rehre, Heisterbergschule, GS Am Sandberge, Kita Wülferoder Weg, etc.

Die restliche Summe wird vorfinanziert durch einen langsameren Mittelabfluss in Bauprojekten, die aus verschiedenen Gründen ohnehin nicht fristgerecht abgeschlossen werden können (z.B.: „Energetische Sanierung neues Rathaus/Fenster austausch“) und für die es kein zwingendes Fertigstellungsdatum gibt. Kein Projekt wird dafür gestoppt. Die Konkretisierung erfolgt im Laufe der weiteren Bauphase des Projektes Pavillon.

Begründung des Antrages

Mit Drucksache 2394/2011 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover die Verwaltung beauftragt, die Gesamtanierung des Raschplatzpavillons mit Gesamtkosten in Höhe von 12,432 Mio. € inklusive einer Sicherheitsreserve in Höhe von 1,62 Mio. € durchzuführen.

Im Januar 2013 wurde termingerecht mit den Bauarbeiten begonnen.

Bisher wurden folgende Teile der Baumaßnahme durchgeführt:

- Abbrucharbeiten komplett
- Gründungsarbeiten komplett
- Rohbau (ohne Sohle Saal)
- Trapezblech als Dacheindeckung komplett
- Dachabdichtung (ohne Bereich Saal)
- Fassade größtenteils
- Innenausbau größtenteils, der Bereich für das Café Mezzo wurde an den Betreiber für den selbst durchzuführenden Einbau der Einrichtung übergeben

Die Fertigstellung des Veranstaltungszentrums und somit letztlich aller Bauarbeiten muss zwingend zum 30.11.2013 erfolgen, da anschließend bereits Veranstaltungen geplant und gebucht sind.

Da das Gebäude bis zum Baubeginn in Betrieb war, konnte keine allumfassende Analyse der vorhandenen Bausubstanz durchgeführt werden. Hierzu wäre eine flächige Öffnung von Böden, Decken und Wänden erforderlich gewesen. Dies wäre ohne erhebliche Einschränkungen des Betriebes nicht möglich gewesen. Nach Öffnung der Bauteile und im Rahmen der laufenden Baumaßnahme ergaben sich deshalb zusätzlich erforderliche Arbeiten und die damit verbundenen zusätzlichen Kosten:

Es wurde eine erhebliche Mehrmenge an Schadstoffen - vorrangig Asbest und künstliche Mineralfaser - gefunden, die aufwändig und fachgerecht entsorgt werden musste.

Auch an der Bausubstanz wurden erst während der Abbrucharbeiten viele zusätzliche Schäden erkennbar. So mussten letztlich deutlich mehr Bauteile abgebrochen und ersetzt werden, als durch die Voruntersuchungen erkennbar und im Rahmen der Planung angenommen.

Als drittes großes Problem stellte sich der nicht tragfähige Untergrund dar. Das Bestandsgebäude musste in großen Teilen eine neue Bodenplatte erhalten, die nur auf einen entsprechend tragfähigen Grund aufgebracht werden kann. Im Rahmen des Bodengutachtens waren einige Problempunkte des Traggrundes nicht erkennbar, da keine flächige Untersuchung vorgenommen werden konnte. Große Teile des Grundes mussten jedoch ausgebaut und durch tragfähige Schichten ersetzt werden.

Bis Anfang August ging das mit der Projektabwicklung als Generalplaner beauftragte Ingenieurbüro davon aus, dass der im Projekt enthaltene Sicherheitszuschlag für die Umsetzung aller geplanten Maßnahmen, also auch für die Behebung der zusätzlich entdeckten Bauschäden auskömmlich sein wird.

Im Laufe des Augustes gingen diverse Nachtragsanmeldungen von den Baufirmen bei dem Generalplaner ein, die inzwischen eine deutliche Überschreitung des vorhandenen Budgets über die Sicherheitsreserve hinaus erwarten lassen. Am 26.08. erhielt die Verwaltung die Information über die Nachtragsanmeldungen von dem Generalplaner sowie eine detaillierte

Auflistung der zu erwartenden Mehrkosten.

Es besteht nunmehr dringender Entscheidungsbedarf, um die Fortsetzung und den geplanten Fertigstellungstermin nicht zu gefährden. Da das vorhandene Budget durch bisher beauftragte und faktisch vor Ort erbrachte Leistungen der Firmen, für die jetzt z.T. verspätet Nachträge eingereicht wurden, zurzeit bereits deutlich übersteuert ist, wäre theoretisch ein sofortiger Baustopp erforderlich. Dieser wurde zunächst nicht angeordnet; zur Finanzierung und Fortführung der Baumaßnahmen ist aber ein kurzfristiger Beschluss des Verwaltungsausschusses erforderlich. Der normale Gremienlauf wäre erst am 17. Oktober abgeschlossen.

Bei den geplanten Leistungen handelt es sich um unabwendbare und aus der Bausubstanz heraus erforderliche Maßnahmen. Die geplante Ausführungsqualität wurde unter dem herrschenden Kostendruck bereits so weit reduziert, dass keine Standardreduzierungen mehr möglich sind. Zur Herstellung der geplanten Gebrauchstauglichkeit ist der nun geplante Umfang und Standard der Maßnahmen erforderlich.

Eine Reduktion der Gesamtkosten könnte nur durch Reduktion des Raumprogramms bzw. der Gebrauchstauglichkeit erzielt werden.

Die zurzeit durch den Generalplaner prognostizierte Kostenerhöhung beläuft sich auf 3,48 Mio. €, bezogen auf die HU-Bau. In dieser Summe enthalten sind diverse noch ungeprüfte Nachträge, so dass diese nach Prüfung durch Planer und Rechnungsprüfungsamt eventuell geringer ausfallen könnten. Eine Aufschlüsselung der Mehrkosten kann der Anlage 1 entnommen werden.

Die Verwaltung hält zur restlichen Abwicklung der Baumaßnahme eine Sicherheitsreserve für unabdingbar, vor allem vor dem Hintergrund der zwingenden terminlichen Fertigstellung, die eventuell noch Kosten für Beschleunigungs- und Überbrückungsmaßnahmen erforderlich machen könnte. Vorgeschlagen wird deshalb eine Deckung der Mehrkosten durch die vorhandene Reserve in Höhe von 1,0 Mio. €. 620 T € würden somit für die Fertigstellung des Gesamtprojektes als Reserve verbleiben.

Bisher genehmigt:

10,81 Mio. € (HU-Bau) + 1,62 Mio. € (15% Sicherheitsreserve) = 12,432 Mio. €

Aktuelle Prognose Gesamtprojekt:

10,81 Mio. € + 3,48 Mio. € + 0,62 Mio. restliche/neue Sicherheit = 14,91 Mio. €

Fehlbedarf = 2,48 Mio. €

Daraus ergibt sich somit ein Budgetmehrbedarf von bis zu 2,48 Mio. Euro, der eventuell durch Kürzungen von Nachträgen und Nichtinanspruchnahme der weiteren Reserve nicht voll ausgeschöpft wird.

19
Hannover / 09.09.2013

OBJEKT	<u>Freizeitzentrum Raschplatzpavillon</u>	Anlage Nr. 1
PROJEKT	<u>Sanierung des Raschplatzpavillons, Kostenerhöhung</u>	
PROJEKTNR.:	<u>B.191000280,</u> LAGERBUCHNR.: <u>008/0103</u>	

Begründung der prognostizierten Gesamtmehrkosten

- zusätzliche Kosten für ergänzende Maßnahmen zur Schadstoffsanierung (z.B. Asbest – und KMF-Sanierung, Schleusenstellung, Abschottungen)	300.000 € brutto
- zusätzliche Kosten aufgrund von Baugrundrisiko (erhebliche Funde von Mauerwerks- und Fundamentresten im Boden inkl. Abbruch und Entsorgung)	900.000 € brutto
- zusätzliche Leistungen aufgrund der maroden Bausubstanz (z.B. stark korrodiertes Trapezblech, nicht standsicheres Mauerwerk, Sicherungsmaßnahmen der Bestandskonstruktion)	456.000 € brutto
- zusätzliche Maßnahmen im Bereich des Daches (z.B. erschwerte Bedingungen beim Abbruch, erhebliche Schäden an den vorhandenen Dachrändern, hochfeste Dämmung)	450.000 € brutto
- ergänzende Maßnahmen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Fassade aus nicht brennbarer Dämmung, zusätzliche Brandschutzdecken und -verkleidungen)	290.000 € brutto
- Kosten für Anpassungsarbeiten/Mehraufwand allgemein (z.B. Handschachtungen bei Erdarbeiten, Bestandsdecken/-wände von Altmaterial befreien um Anstrich zu ermöglichen, Wandanschlüsse in Trockenbau an die Bestandskonstruktion)	120.000 € brutto
- Mehrkosten innerhalb noch ausstehender Ausschreibungen durch zusätzlich erforderliche Leistungen (z.B. für den während der Baumaßnahmen abgängigen Bühnenboden)	254.000 € brutto
- Kosten aus gestörtem Bauablauf durch zusätzliche Maßnahmen aufgrund von Unwägbarkeiten in der Baumaßnahme und den harten Winter	200.000 € brutto
- Zusätzliche Aufwendungen für den technischer Ausbau (z.B. Baustrom, Messungen, Scheinwerfer Andreas-Hermes-Platz)	410.000 € brutto
- Nebenkosten für zusätzliche Gutachten, Untersuchungen und Gebühren	100.000 € brutto
Gesamtsumme	3.480.000 € brutto